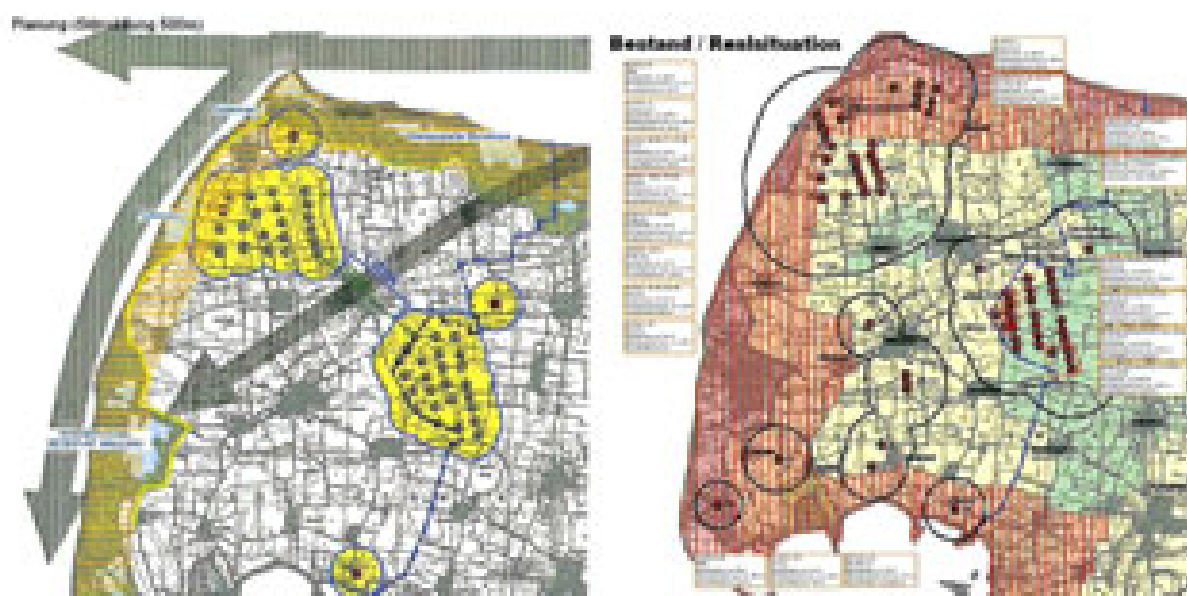


STADT FEHMARN
BILANZIERUNG DER EINGRIFFE
IN NATUR UND LANDSCHAFT
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 67
WINDPARK „NORDWEST“

18.05.2006



P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N

BEARBEITER:

Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes
Landschaftsarchitekt

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN TEL: 04521/ 7917-0 FAX: 7917-17
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG.....	5
2.	AUSGANGSSITUATION	9
2.1	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	9
2.2	Projektbeschreibung	9
2.3	Übergeordnete und sonstige Planungen.....	10
2.3.1	Regionalplan	10
2.3.2	Landschaftsprogramm	10
2.3.3	Landschaftsrahmenplan.....	10
2.3.4	Landschaftsplan.....	11
2.4	Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte	11
2.4.1	Schutzausweisungen	11
2.4.2	Geschützte Biotope (§ 15 LNatSchG)	12
2.4.3	Wald.....	12
2.5	Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation	12
2.6	Flächennutzung.....	12
3.	BESTANDSBESCHREIBUNG UND –BEWERTUNG.....	14
3.1	Geologie, Boden, Altlasten.....	14
3.2	Wasser, Oberflächengewässer, Grundwasser	14
3.3	Klima, Luft	15
3.4	Arten und Lebensgemeinschaften	16
3.4.2	Flora	16
3.4.3	Fauna	16
3.4.4	Biotop- und Nutzungstypen	18
3.4.5	Beschreibung des Landschaftsbildes.....	18
3.4.6	Quantifizierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen	19
3.4.7	Erholung	20
4.	ARTENSCHUTZ	21
4.1	Gesetzliche Grundlage.....	21
4.2	Biotope von streng geschützten Arten	22
4.3	Geschützte Arten	22
5.	VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN	24
6.	EINGRIFFSBILANZIERUNG.....	26
6.1	Ausgangsbasis.....	26
6.2	Beschreibung der Flächennutzungsänderung	26
6.3	Parallelbetrieb	27
6.4	Beschreibung der Eingriffe.....	27
6.4.1	Boden	27
6.4.2	Wasser.....	27
6.4.3	Klima / Luft	28
6.4.4	Arten und Lebensgemeinschaften	28
6.4.4.1	Flora.....	28
6.4.4.2	Fauna.....	28
6.4.5	Landschaftsbild	29
6.4.6	Sonstige Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, geschützte Biotope	31
6.4.6.1	Schutzausweisungen	31
6.4.6.2	Geschützte Biotope	32
6.5	Kumulative Wirkungen.....	32
6.6	Quantifizierung des Kompensationsbedarfes	32

6.6.1	Kompensationsbedarf durch die Anlage von Erschließungsflächen sowie Bau- und Kraftaufstellflächen nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“	32
6.6.2	Kompensationsbedarf durch nach dem Erlass „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 1000 m)“ für die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt	33
6.6.3	Ergebnis der Quantifizierung	34
6.7	Beschreibung der Maßnahmen	35
6.8	Kosten	36
6.9	Zuordnung und Umsetzung der Maßnahmen	36
6.10	Zusammenfassung Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft	36
6.10.1	Ausgangsbasis	36
6.10.2	Ergebnis	37
7.	LITERATURVERZEICHNIS	39
8.	ANLAGE	41

PLANVERZEICHNIS

Plan 1	Situationsanalyse	1
Plan 2	Biotop- und Nutzungstypen	2
Plan 3	Bindungen, Planung	3
Plan 4	Landschaftsbild / Bestand	4
Plan 5	Landschaftsbild / Planungsrecht	5
Plan 6	Landschaftsbild / Planung	6
Plan 7	Landschaftsbild / Planung Nordwest	7
Plan 8	Rückbau und Parallelbetrieb	8
Plan 9	Durchflugkorridor und Situation	9
Plan 10	Durchflugkorridor und Planungsrecht / Variante I	10
Plan 11	Durchflugkorridor und Planungsrecht / Variante II	11
Plan 12	Durchflugkorridor / Planung	12
Plan 13	Kompensationsflächen	13

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abb. 1	Lage des Geltungsbereiches vom B-Plan Nr. 67	5
Abb. 2	Windparks auf der Insel Fehmarn	6
Abb. 3	Lage der Kompensationsflächen	35

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tab. 1	Flächennutzung zum Plan 2 „Biotop- und Nutzungstypen“	13
Tab. 2	beeinträchtigter Landschaftsbildraum zu den Plänen 4, 5, 6 und 7 (Zahlen gerundet)	30
Tab. 3	Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut Boden	33
Tab. 4	Kompensationsbedarf für die 6 Windenergieanlagen	33
Tab. 5	Theoretischer Kompensationsbedarf für die 15 Windenergieanlagen im Bestand, die sofort zurückgebaut werden (ohne Parallelbetrieb)	34



- Siedlungsflächen
- Erschließungsflächen
- Campingplätze
- Wald
- Röhricht, Feuchtgrünland, Naßgrünland, feuchte Hochstaudenflur (geschützte Biotope nach § 15 a LNatSchG)
- Strandsee
- Ostsee / Strand
- Deichtrasse (Bestand)
- geplante Deichtrasse (Stand Juni 2002)
- Geltungsbereich des B-Plan Nr. 67
- Geltungsbereich des B-Plan Nr. 73 und 55
- Eignungsgebiet für Windenergienutzung (nachrichtliche Übernahme Regionalplan)
- Windenergieanlagen
- zulässige Standorte für Windenergieanlagen gemäß dem derzeit gültigen B-Plan (Höhe 100 m)
- genehmigte Windenergieanlagen im Windpark "Fehmarn-Mitte"
- Windenergieanlagen, die im Zusammenhang mit dem Windpark "Fehmarn-Nordwest" zurückgebaut werden.
- Regionaler Grünzug z. T. Vorranggebiet für Naturschutz (Regionalplan) und Biotopverbundflächen-Schwerpunktgebiet (Landschaftsrahmenplan)
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung gemäß Landschaftsrahmenplan
- Europäisches Vogelschutzgebiet
- Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung
- geplantes Naturschutzgebiet (Stand Juni 2002), z. T. Landschaftsschutzgebiet "Insel Fehmarn"

Stadt Fehmarn / Windpark Northwest

Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft/B-Plan Nr. 67

Situationsanalyse

Plan 1 M: 1:20.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 29.12.2005

PLANUNGSGRUPPE OSTHOLSTEIN
DIP.-ING. HENRICH KLEINSCHMIDT UND DIP.-ING. ANDREAS NAGEL
ARCHITECT UND STADTPLANER GbR STADTPLANER GbR
BAUHOFFSTRASSE 40, 23761 LUTIN, TEL.: (0451) 7917-0 FAX: 791717



- Geltungsbereich
- Gebäude
- private Grün- und Freiflächen
- Straßen / Feldwege (Asphalt)
- Einschließungsflächen für die Windenergieanlagen (Schotter, wasserger. Decke)
- Acker / Ackerbrache (Ackerfläche)
- Ackersandstreifen (z. T. umgepflügt), Straßenbankett, Grasweg
- Hochstaufenlinien
- Übergangszone, Fischwasserzone
- Mergelkühlen bzw. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer (z. T. trockengefallen)
- Fließgewässer, Verbandsgewässer (mit Nummer) z. Z. zugewachsen
- verrohrte Verbandsgewässer
-
- Baum-, Strauchstrukturen (Dahies nicht eingemessen, keine Angaben zu den Stückzahlen)**
- Festgehölz
- Kriech
- sonstige lineare Gehölzstrukturen (nicht eingemessen)
- Einzelbaum, Einzelbüschel (Standorte nicht eingemessen)
P Populus spec.
- Windenergieanlagenstandorte im Bestand
- Punkteanlage



Stadt Fehmarn / Windpark Northwest
 Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft/6-Plan Nr. 67
 Biotop- und Nutzungstypen
 Plan 2 M.: 1:6.000 Bearbeiter: Elke Brandes Stand: 18.05.2008
 PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
 ARCHITECT UND STADTPLANER GbR
 SANDROSTRASSE 40, 23559 EUTEN, TEL.: 04511/7917-0 FAX: 7917177

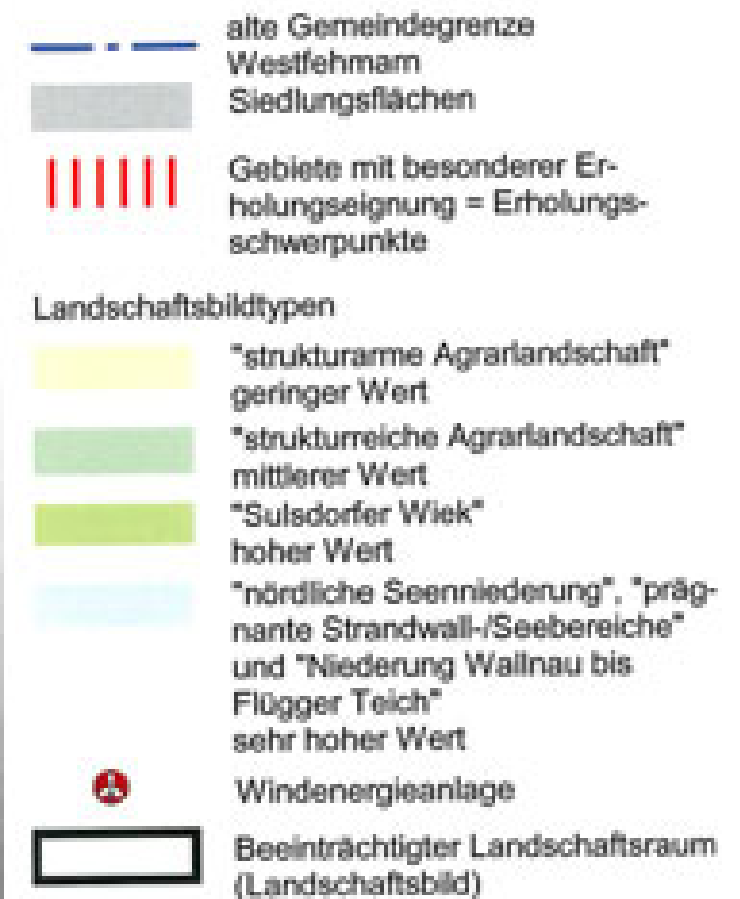


- Geltungsbereich
- Straßen / Feldwege (Asphalt)
- vorhandene Erschließungsflächen für die Windenergieanlagen (Schotter, wassergr. Decke)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Übergangszone, Flachwasserzone (geschütztes Biotop)
- Mergelkühlen bzw. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer (z. T. trockengefallen) (geschütztes Biotop)
- Fließgewässer, Verbindungsgräben (mit Nummer) z. T. zugewachsen
- verrohrte Verbindungsgräben
- Feldgehölz (geschütztes Biotop)
- Kriech (geschütztes Biotop)
- Windenergieanlagenstandorte in der Planung
- geplante Erschließungsflächen und Kranauflieβflächen für die zusätzlichen Windenergieanlagen (Schotter, wassergr. Decke)
- planungsgerechtlich zulässige Anlage
- planungsgerechtlich gesicherte und noch nicht realisierte Zuwegungen



Stadt Fehmarn / Windpark Northwest
 Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft/B-Plan Nr. 67
 Bindungen, Planung
 Plan 3 M: 1:5.000 Bearbeiter: Elke Brandes Stand: 18.05.2006
 PLANUNGSGRUPPE OSTHOLSTEIN
 DIPL.-ING. HENNRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
 ARCHITECT UND STADTPLANER GbR STADTPLANER GbR
 BAIBRODERSTRASSE 45, 23101 LÜTTICH, TEL.: 04321/2912-0 FAX: 791217

eingestellt bei www.b-planpool.de



PLANUNGSGRUPPE OSTHOLSTEIN
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
ARCHITECT UND STADTPLANER BGA STADTPLANER SRL
BAHNHOFSTRASSE 40, 23561 EUTEN TEL.: 0445/23091-0 FAX: 230717



Bestand / Planungsrecht

Nummer 8
MAN
Hakenhöhe ca. 24 m
Rotordurchmesser ca. 8 m
Gesamthöhe ca. 28 m

Nummer 9
Vestas V 70
Hakenhöhe ca. 24 m
Rotordurchmesser ca. 18 m
Gesamthöhe ca. 32 m

Nummer 10-14, 27, 32, 35
Vestas
Hakenhöhe ca. 30 m
Rotordurchmesser ca. 28 m
Gesamthöhe ca. 42 m

Nummer 15-26
Hakenhöhe ca. 35 m
Rotordurchmesser ca. 28 m
Gesamthöhe ca. 40 m

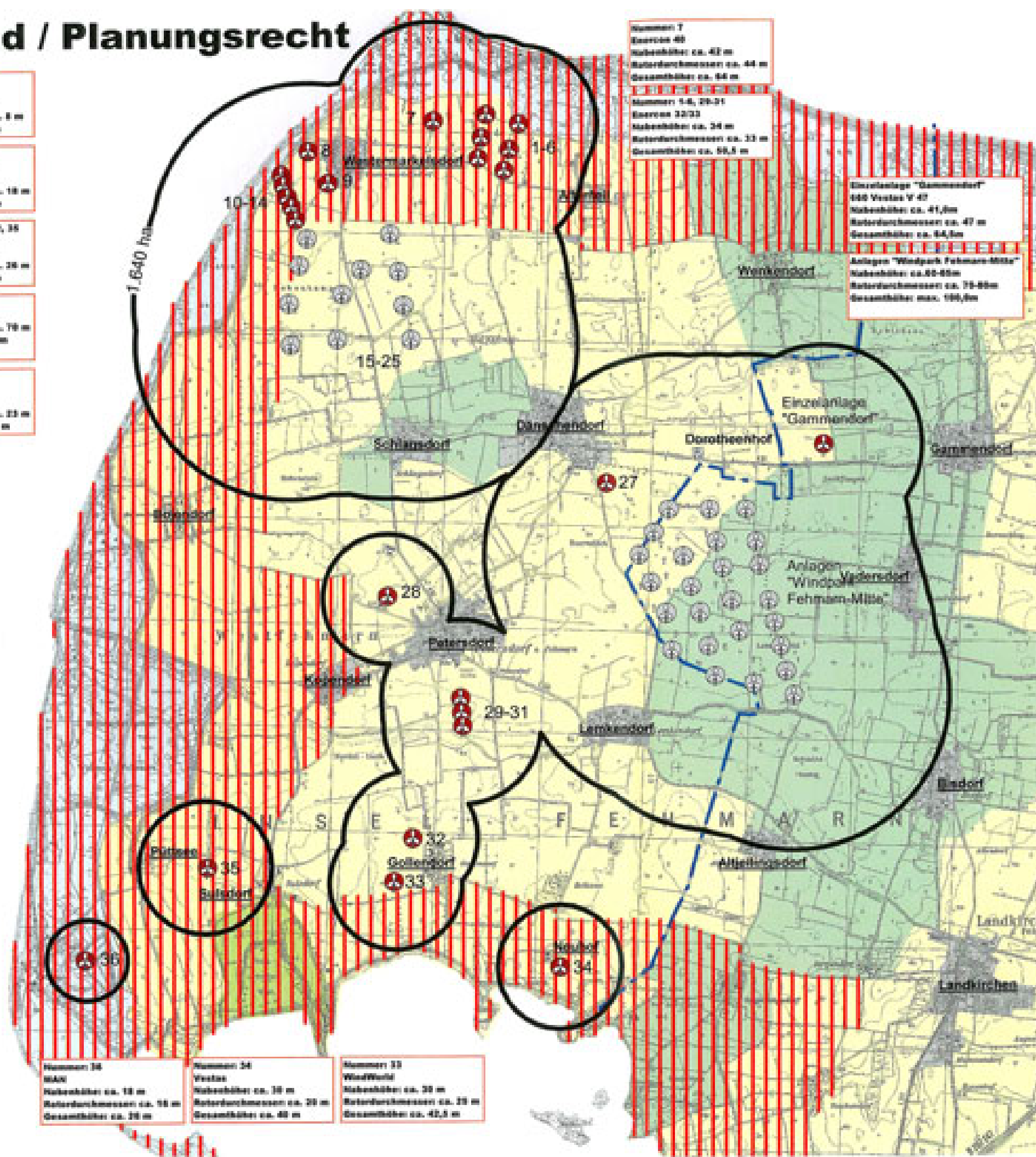
Nummer 38
AN Boms
Hakenhöhe ca. 30 m
Rotordurchmesser ca. 22 m
Gesamthöhe ca. 42,5 m

Nummer 7
Enercon 40
Hakenhöhe ca. 42 m
Rotordurchmesser ca. 44 m
Gesamthöhe ca. 58 m

Nummer 1-6, 29-31
Enercon 33/33
Hakenhöhe ca. 24 m
Rotordurchmesser ca. 22 m
Gesamthöhe ca. 55,5 m

Einzelanlage "Gammendorf"
140 Vestas V 47
Hakenhöhe ca. 41,5m
Rotordurchmesser ca. 47 m
Gesamthöhe ca. 64,5m

Anlagen "Windpark Fehmarn-Mitte"
Hakenhöhe ca. 40-50m
Rotordurchmesser ca. 28-30m
Gesamthöhe max. 68,5m



- alte Gemeindegrenze Westföhmarn
- Siedlungsflächen
- ||||| Gebiete mit besonderer Erholungseignung = Erholungsschwerpunkte
- Landschaftsbildtypen**
 - "strukturarme Agrarlandschaft" geringer Wert
 - "struktureiche Agrarlandschaft" mittlerer Wert
 - "Sulsdorfer Wiek" hoher Wert
 - "nördliche Seenniederung", "prägnante Strandwall-/Seebereiche" und "Niederung Wallnau bis Flügger Teich" sehr hoher Wert
- ⊗ Einzel-Windenergieanlage
- ⊙ planungsrechtlich zulässige Anlagen
- ⬡ Beeinträchtigter Landschaftsraum (Landschaftsbild)



Stadt Fehmarn
E/A-Bilanzierung - B-Pläne Nr. 67 u. 73
Landschaftsbild / Planungsrecht

Plan S M: 1:40.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 18.05.2006

PLANUNGSGRUPPE OSTHOLSTEIN
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
ARCHITEKT UND STADTPLANER GbR STADTPLANER GbR
BARNHOFSTRASSE 40, 23554 RUTIN, TEL. 04842901-0 FAX. 04842901-1

Planung

Nummern 1-15
Naheshöhe ca. 60 m
Rotordurchmesser ca. 70 m
Gesamthöhe ca. 100 m

Nummern 1-6
Naheshöhe ca. 60 m
Rotordurchmesser ca. 70 m
Gesamthöhe ca. 100 m

Nummern 29-31
Naheshöhe ca. 34 m
Rotordurchmesser ca. 33 m
Gesamthöhe ca. 55,5 m

Nummern 22, 28
Naheshöhe ca. 30 m
Rotordurchmesser ca. 30 m
Gesamthöhe ca. 43 m

Nummern 33
Naheshöhe ca. 30 m
Rotordurchmesser ca. 30 m
Gesamthöhe ca. 43,5 m

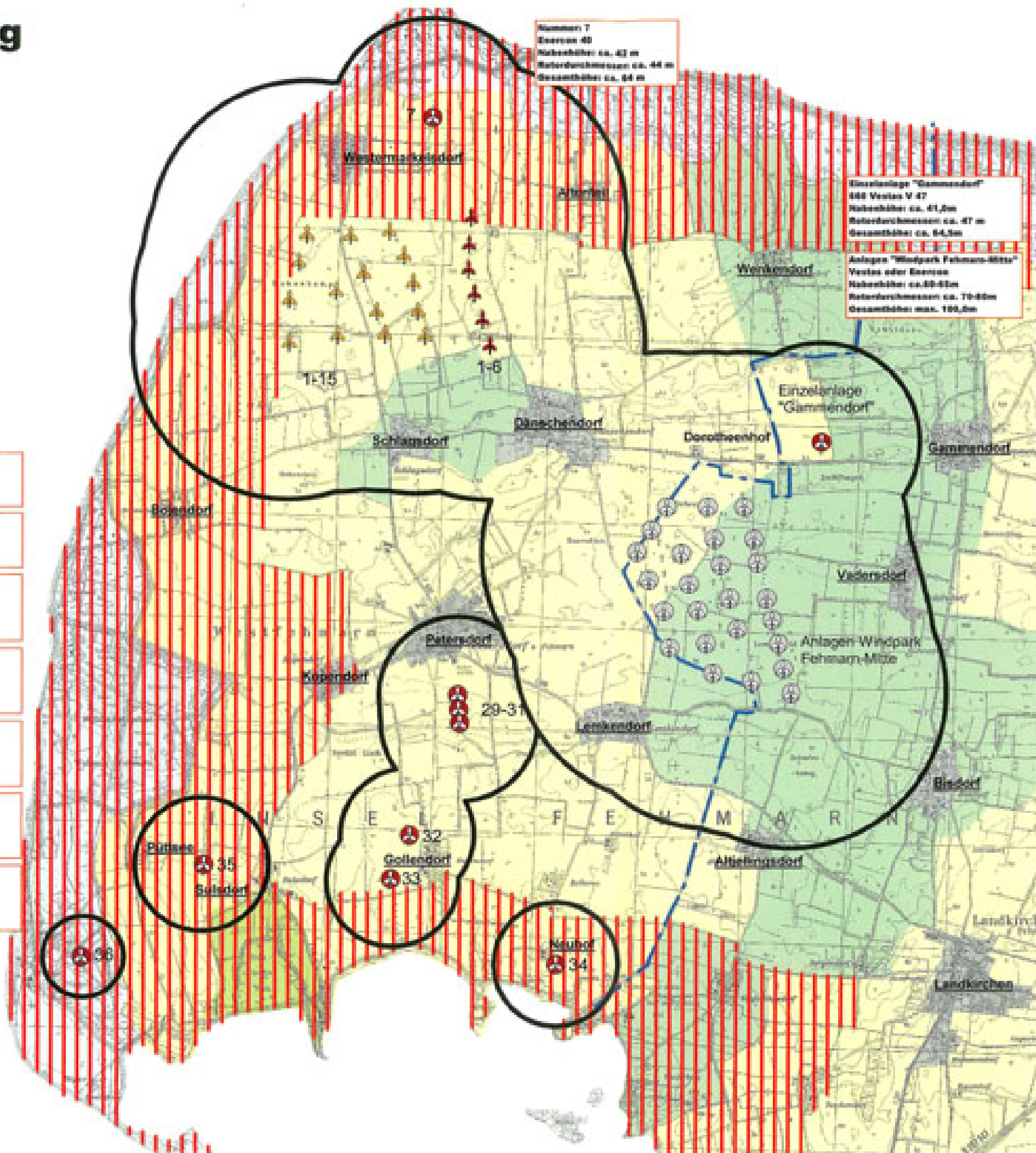
Nummern 34
Naheshöhe ca. 30 m
Rotordurchmesser ca. 30 m
Gesamthöhe ca. 40 m

Nummern 36
Naheshöhe ca. 18 m
Rotordurchmesser ca. 18 m
Gesamthöhe ca. 26 m

Nummern 7
Naheshöhe ca. 42 m
Rotordurchmesser ca. 44 m
Gesamthöhe ca. 84 m

Einzelanlage "Gammendorf"
148 Vestas V 47
Naheshöhe ca. 41,5m
Rotordurchmesser ca. 47 m
Gesamthöhe ca. 84,5m

Anlagen "Windpark Fehmarn-Mitte"
Vestas oder Enercon
Naheshöhe ca. 50-60m
Rotordurchmesser ca. 70-80m
Gesamthöhe max. 100,5m



- alte Gemeindegrenze Westfehmarn
- Siedlungsflächen
- Gebiete mit besonderer Erholungseignung = Erholungsschwerpunkte

Landschaftsbildtypen

- "strukturarme Agrarlandschaft" geringer Wert
- "struktureiche Agrarlandschaft" mittlerer Wert
- "Sulsdorfer Wiek" hoher Wert
- "nördliche Seenniederung", "prägnante Strandwall-/Seebereiche" und "Niederung Wallnau bis Flügger Teich" sehr hoher Wert

- Einzel-Windenergieanlage
- Windenergieanlage im Windpark "Fehmarn-Mitte"
- geplante Anlagen im "Bürgerwindpark Westfehmarn"
- geplante Anlagen im Windpark "Nordwest"
- Beeinträchtigter Landschaftsraum (Landschaftsbild)

Stadt Fehmarn
E/A-Bilanzierung - B-Pläne Nr. 67 u. 73
Landschaftsbild / Planung

Plan 6 M.: 1:40.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 18.05.2006

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
DPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DPL.-ING. ANDREAS NAGEL
ARCHITEXT UND STADTPLANER GbR
BAHNHOFSTRASSE 40, 23201 LUTIN, TEL.: 048611917-0 FAX: 048611717

Planung / Bürger-Windpark Westfehnmarn

Nummer 8
MAN
Naheshöhe ca. 24 m
Rotordurchmesser ca. 8 m
Gesamthöhe ca. 28 m

Nummer 9
Vestas V 75
Naheshöhe ca. 24 m
Rotordurchmesser ca. 10 m
Gesamthöhe ca. 32 m

Nummer 10-14, 27, 32, 33
Vestas
Naheshöhe ca. 20 m
Rotordurchmesser ca. 26 m
Gesamthöhe ca. 42 m

Nummer 15-26
Naheshöhe ca. 40 m
Rotordurchmesser ca. 70 m
Gesamthöhe ca. 100 m

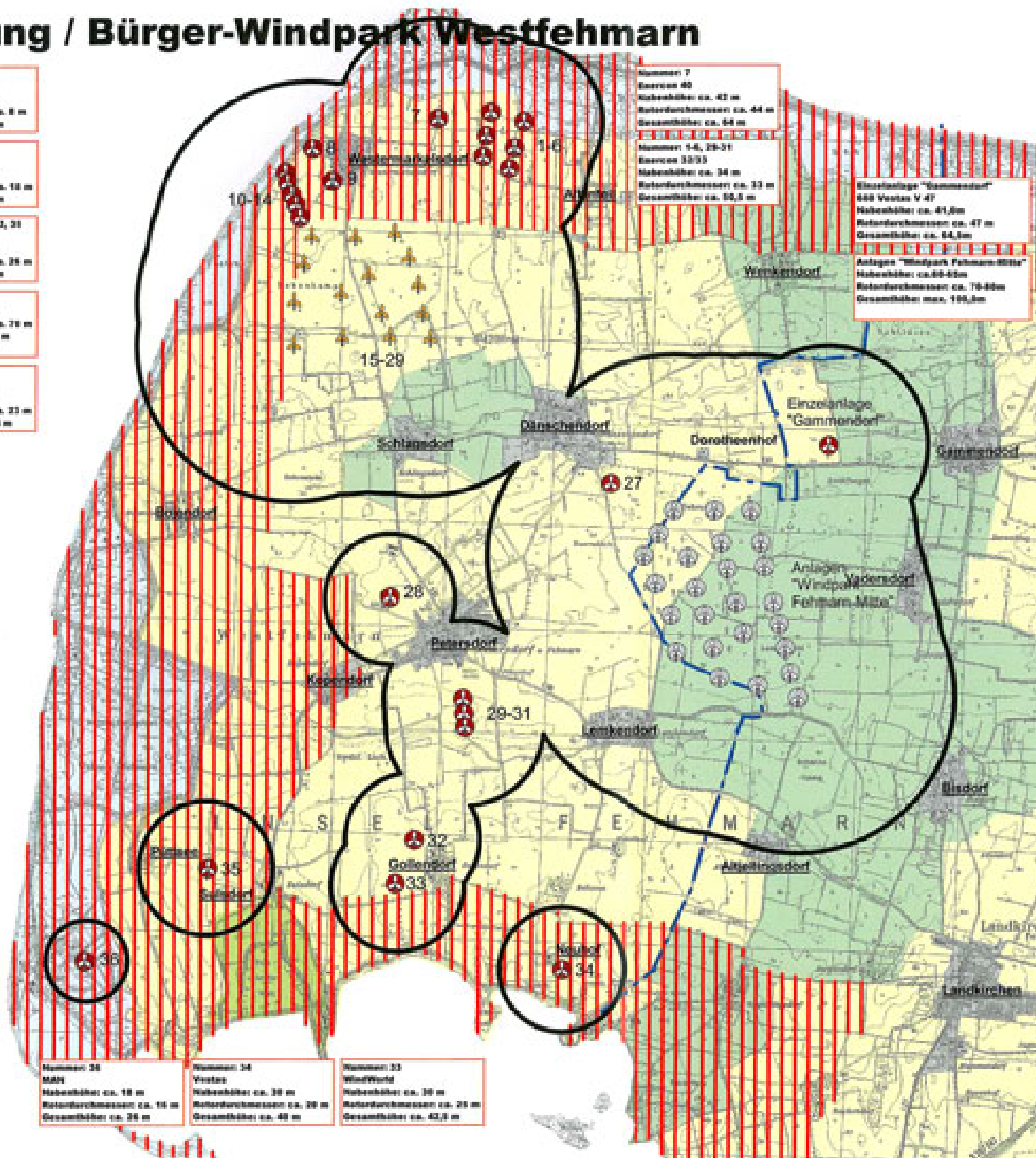
Nummer 28
AM Bonus
Naheshöhe ca. 20 m
Rotordurchmesser ca. 22 m
Gesamthöhe ca. 41,5 m

Nummer 7
Enercon 40
Naheshöhe ca. 42 m
Rotordurchmesser ca. 44 m
Gesamthöhe ca. 64 m

Nummer 1-6, 29-31
Enercon 33/35
Naheshöhe ca. 34 m
Rotordurchmesser ca. 32 m
Gesamthöhe ca. 50,5 m

Einzelanlage "Gammendorf"
600 Vestas V 47
Naheshöhe ca. 41,0m
Rotordurchmesser ca. 47 m
Gesamthöhe ca. 64,0m

Anlagen "Windpark Fehmarn-Mitte"
Naheshöhe ca. 50-60m
Rotordurchmesser ca. 70-80m
Gesamthöhe max. 100,0m



--- alte Gemeindegrenze
Westfehnmarn
Siedlungsflächen

||||| Gebiete mit besonderer Erholungseignung = Erholungsschwerpunkte

Landschaftsbildtypen

■ "strukturarme Agrarlandschaft" geringer Wert
■ "struktureiche Agrarlandschaft" mittlerer Wert
■ "Sulsdorfer Wiek" hoher Wert
■ "nördliche Seenniederung", "prägnante Strandwall-/Seebereiche" und "Niederung Wallnau bis Flügger Teich" sehr hoher Wert

⊗ Einzel-Windenergieanlage
⊙ Windenergieanlage im Windpark "Fehmarn-Mitte"
✚ geplante Anlagen im "Bürger-Windpark Westfehnmarn"
□ Beeinträchtigter Landschaftsraum (Landschaftsbild)

Stadt Fehmarn
EIA-Bilanzierung - B-Pläne Nr. 67 u. 73
Landschaftsbild / nur Planung Bürger-Windpark

Plan 7 M: 1:40.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 18.05.2006

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
DPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DPL.-ING. ANDREAS NAGEL
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER BPL
BAHNHOFSTRASSE 40, 22761 SÜTH, TEL.: 04521/2912-0 FAX: 04521/2912-17



kein Parallelbetrieb

- unmittelbare Lage im Bereich der nördlichen Seenniederung.
- Lage im Hauptvogelzugkorridor.

kein Parallelbetrieb

- Lage im Durchflugkorridor zum Vogelschutzreservat Wallnau

Parallelbetrieb max. 6 Jahre,
spätestens bis zum 31.12.2015

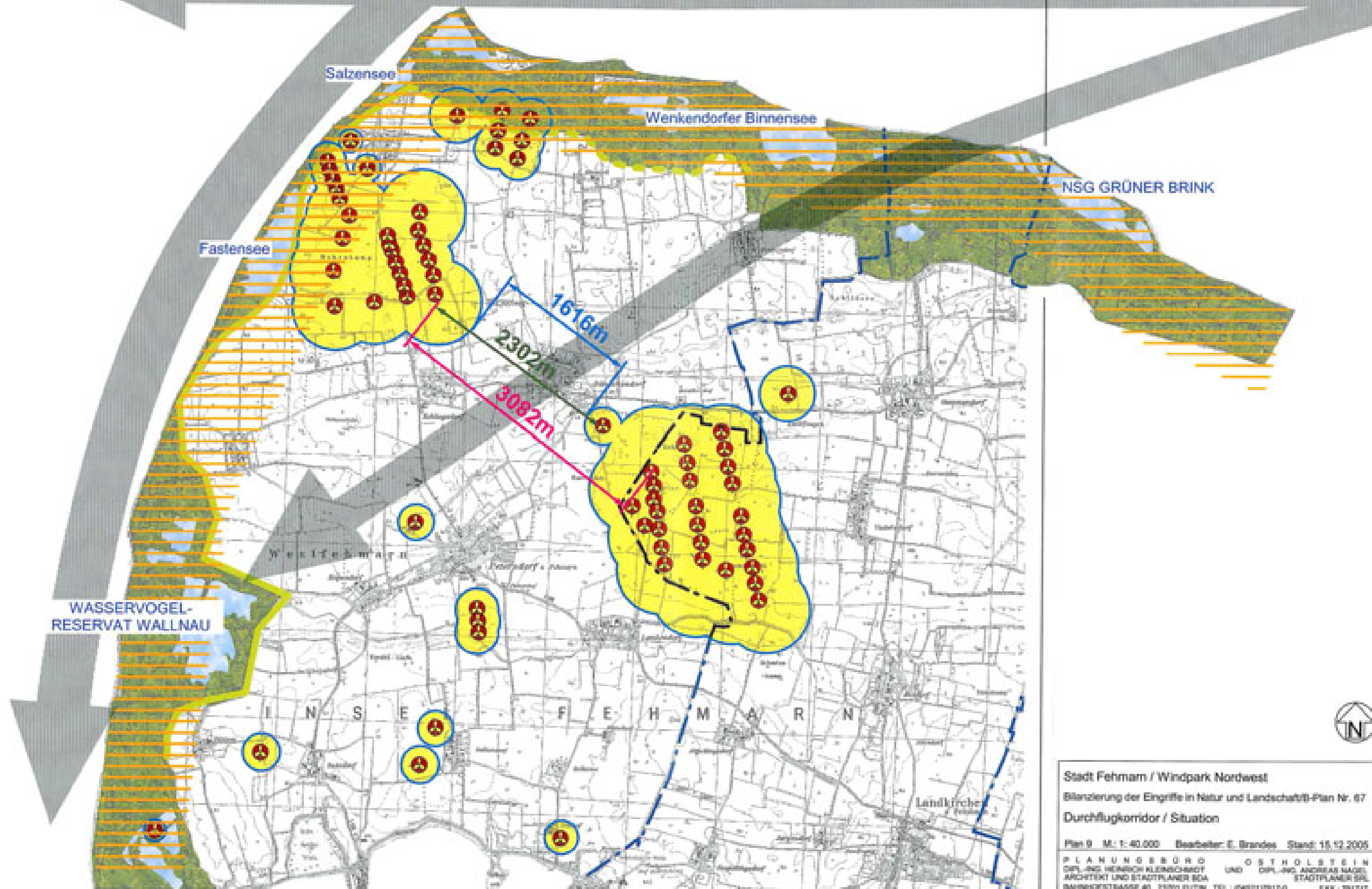
- Landschaftsraum nördliche Seenniederung
- Strandsee
- Deichtrasse (Bestand)
- geplante Deichtrasse (Stand Juni 2002)
- Geltungsbereich des B-Plan Nr. 67
- Geltungsbereich des B-Plan Nr. 73 und 55
- Altanlagen
- genehmigte Windenergieanlagen im Windpark "Fehmarn-Mitte" und planungsrechtlich zulässige Anlagen im "Bürger-Windpark Westfehmarn"



Stadt Fehmarn / Windpark Northwest
Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft/B-Plan Nr. 67
Rückbau und Parallelbetrieb
Plan 8 M: 1:40.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 15.12.2005
PLANUNGSGRUPPE OSTHOLSTEIN
DIPL.-ING. HEINRICH KLENSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
ARCHITECT UND STADTPLÄNER GbR STADTPLÄNER GbR
BAHNHOFSTRASSE 45, 23511 EUTEN, TEL.: 04521/7917-0 FAX: 791717

Bestand / Realsituation (Störwirkung in Relation zur Anlagenhöhe, 500m bei 100m hohen Anlagen)

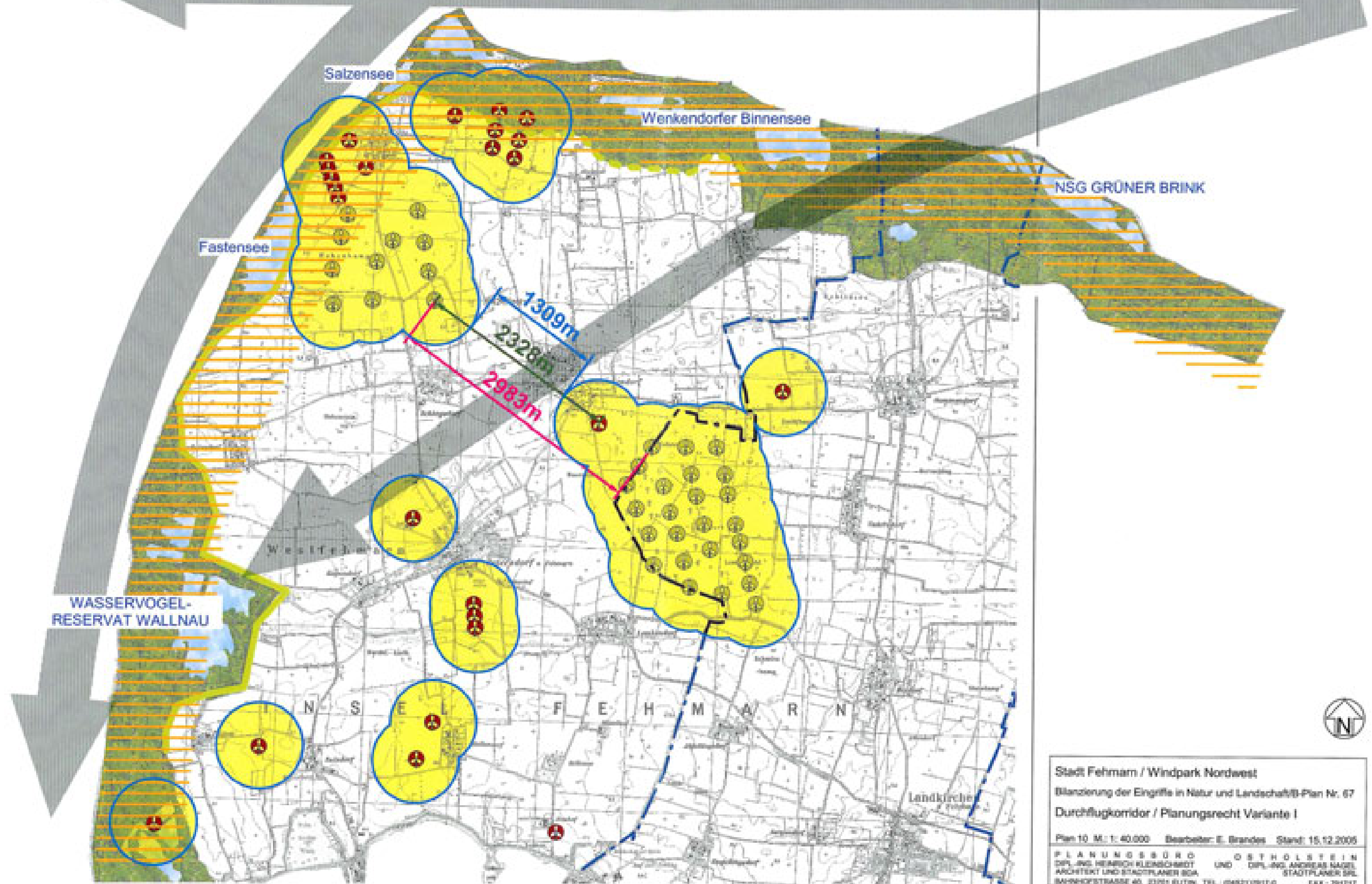
eingestellt bei www.b-planpool.de



Stadt Fehmarn / Windpark Northwest
Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft/Plan Nr. 67
Durchflugkorridor / Situation

Bestand / Planungsrecht (Störwirkung ohne Relation zur Anlagenhöhe, 500m)

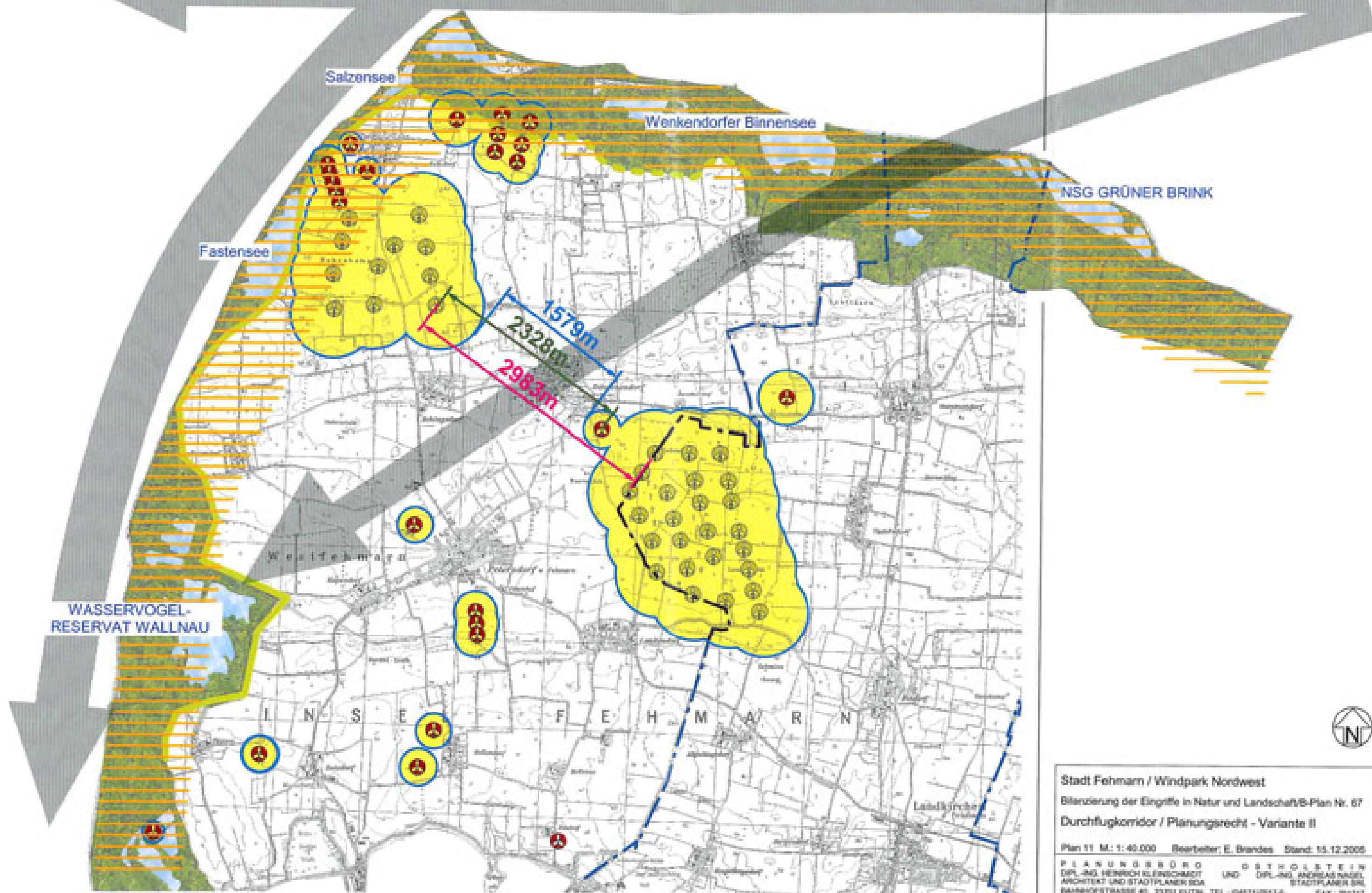
eingestellt bei www.b-planpool.de



Stadt Fehmarn / Windpark Northwest
 Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft/Plan Nr. 67
 Durchflugkorridor / Planungsrecht Variante I
 Plan 10 M.: 1:40.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 15.12.2006
 PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
 ARCHITECT UND STADTPLANER BGA STADTPLANER SPL
 BAHNHOFSTRASSE 40, 23061 BUTTEL TEL.: 045213917-0 FAX.: 201717

Bestand / Planungsrecht (Störwirkung in Relation zur Anlagenhöhe, 500m bei 100m hohen Anlagen)

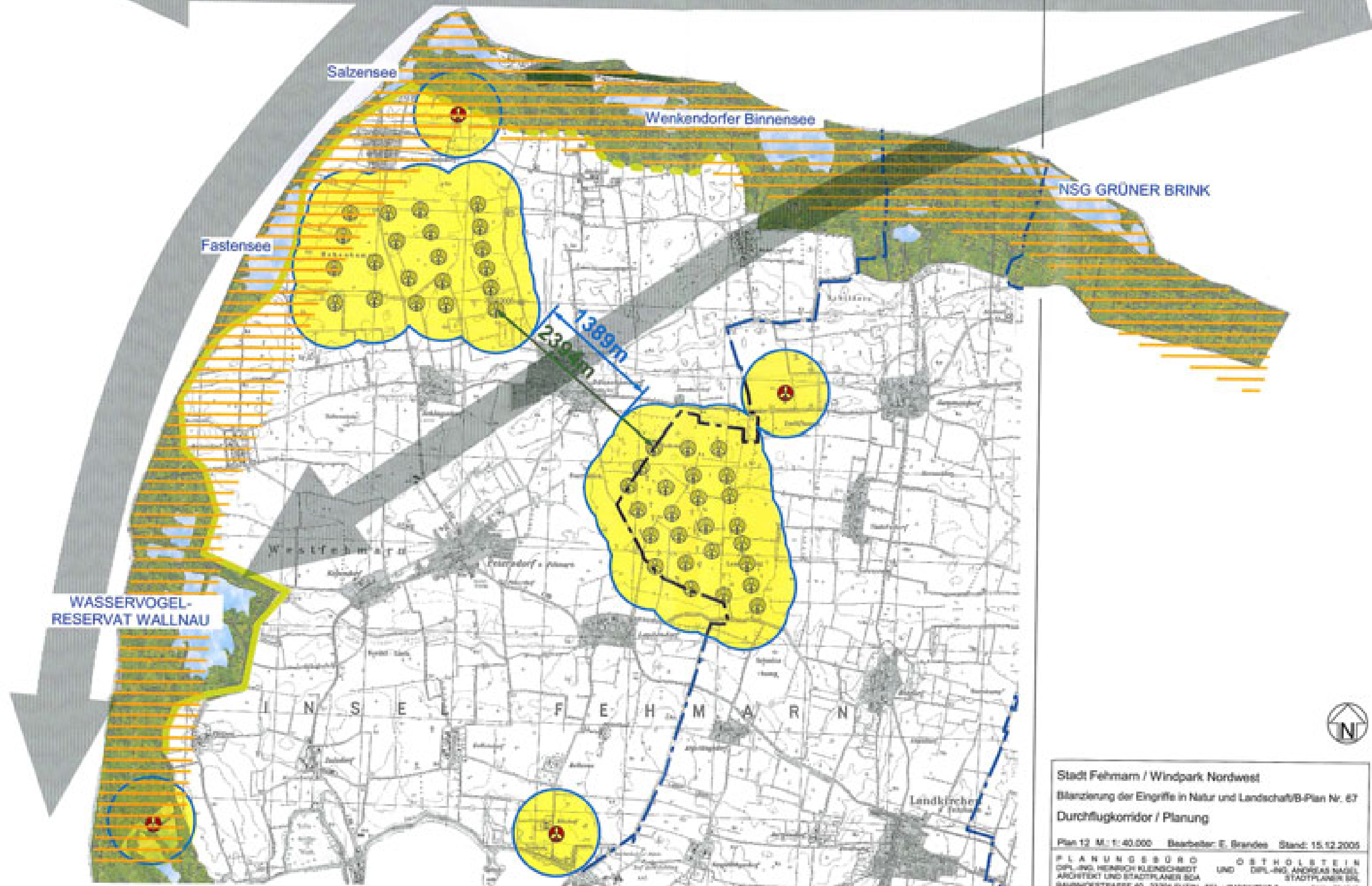
eingestellt bei www.b-planpool.de



Stadt Fehmarn / Windpark Northwest
 Blanderung der Eingriffe in Natur und Landschaft/B-Plan Nr. 67
 Durchflugkorridor / Planungsrecht - Variante II
 Plan 11 M: 1:40.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 15.12.2005
 PLANUNGSGRUPPE OSTHOLSTEIN
 DPL.-ING. HENNRICH KLEINSCHMIDT UND DPL.-ING. ANDREAS NAGEL
 ARCHITEKT UND STADTPLANER GbR STADTPLANER GbR
 RAHBERGSTRASSE 48, 23701 SÜTIN, TEL.: (04521) 7917-0 FAX: 7917-17

Planung (Störwirkung 500m)

eingestellt bei www.b-planpool.de



Stadt Fehmarn / Windpark Nordwest
 Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft/B-Plan Nr. 67
 Durchflugkorridor / Planung

Plan 12 M:1:40.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 15.12.2005

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
 ARCHITECT UND STADTPLANER GbR STADTPLANER GbR
 BAHNHOFSTRASSE 40, 22525 RUTIN, TEL. (04521) 2917-0 FAX: 291717



Stadt Fehmarn / Windpark Northwest
E/A-Bilanzierung zum B-Plan 67

Kompensationsflächen

Plan 13 M: 1:3.000 Bearbeiter: Elke Brandes Stand: 18.05.2006

PLANUNGSGRUPPE OSTHOLSTEIN
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS HAGEL
ARCHITECT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER BDA
BAHNHOFSTRASSE 45L 22591 ELDTEN TEL.: 04521/2917-0 FAX: 791717

1. EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Fehmarn beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Realisierung eines Windparks in der Gemarkung Schlagsdorf, Flur 10, Flurstücke: 9, 17/2, 17/3, 17/4 und 18/2 zu schaffen (s. Abb. 1).

Der geplante Windpark „Nordwest“ soll östlich vom „Bürger-Windpark Westfehmarn“ bzw. zwischen den Ortschaften „Westermarkelsdorf“ und „Dänschendorf“ errichtet werden.

Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat am 03.03.2005 die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 67 beschlossen. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67 hat eine Größe von rund 19 ha.

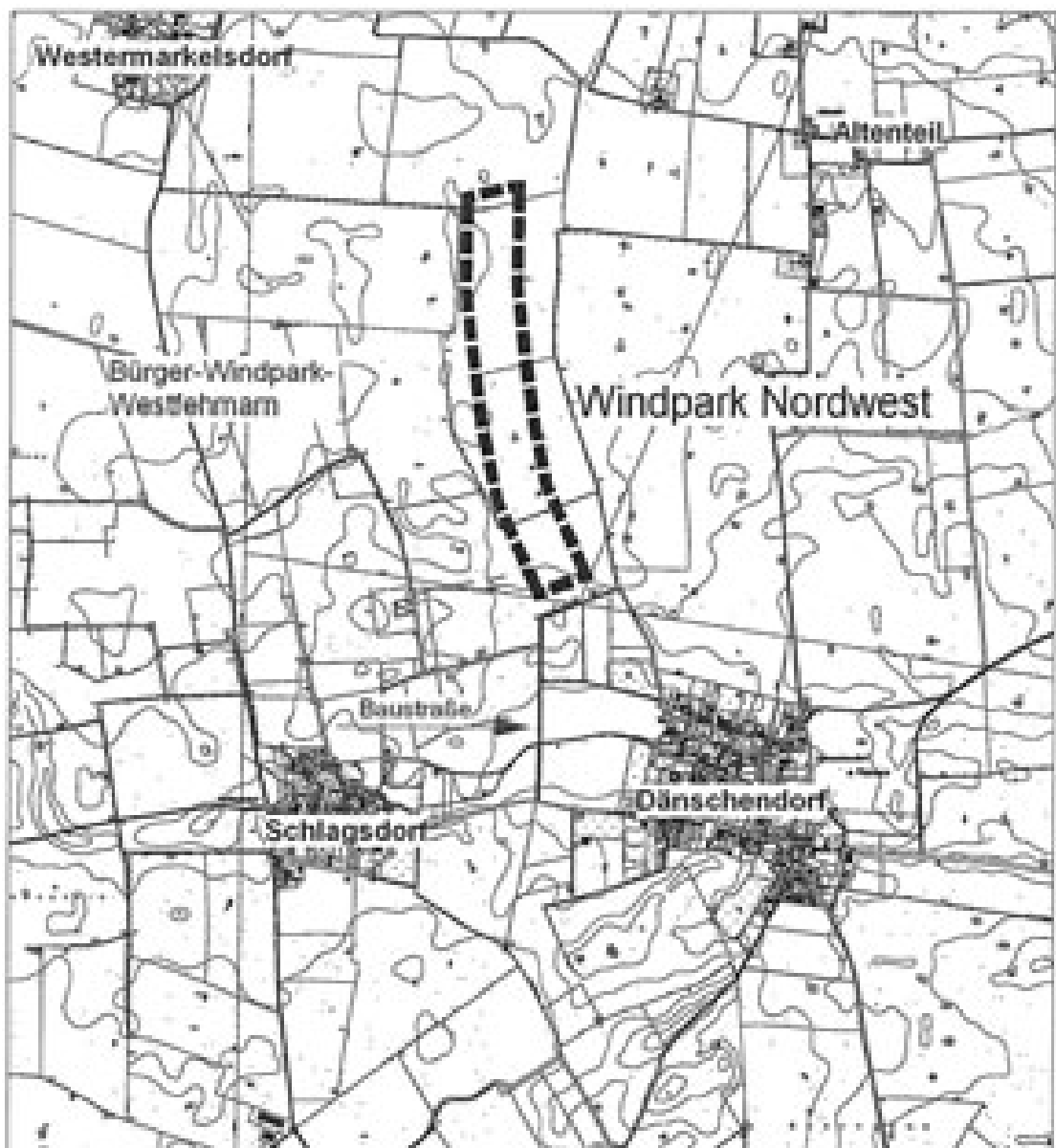


Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches vom B-Plan Nr. 67.

Planerisches Ziel der Stadt Fehmarn ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von 6 Windenergieanlagen (max. Höhe 100m) im Zusammenhang mit dem Rückbau von 21 Einzelanlagen in der alten Landgemeinde Westfehmarn. Bei einer Realisierung der Planungen erfolgt eine Erhöhung der derzeitigen Leistungskapazitäten.

Im Zusammenhang mit den Planungen zum Windpark „Nordwest“ verfolgt die Stadt Fehmarn außerdem das planerische Ziel, alle Altanlagen im angrenzenden „Bürger-Windpark Westfehmarn“ abzubauen (11 Anlagen) und durch leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen (s. B-Plan Nr. 73).

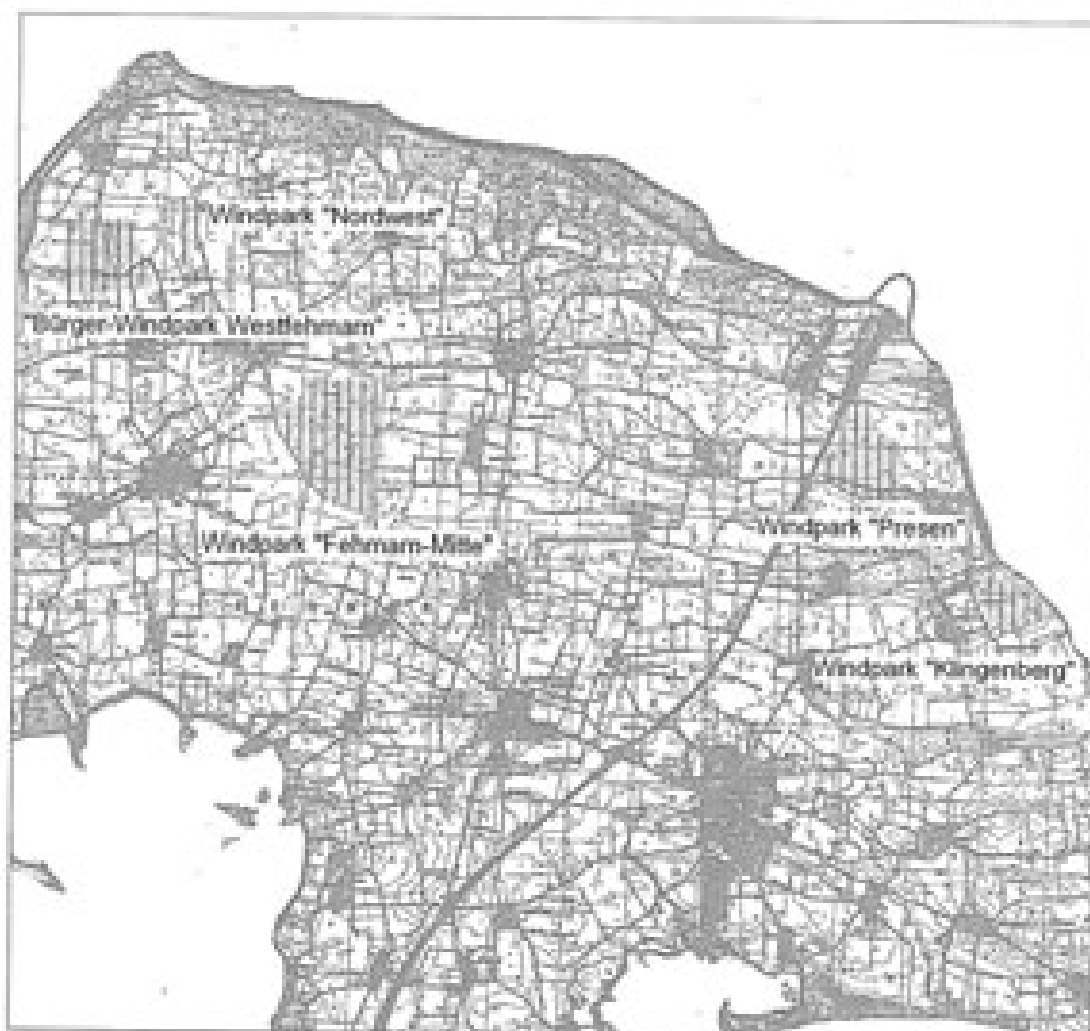


Abb. 2 Windparks auf der Insel Fehmarn.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 hat folgende planerische Auswirkungen:

- Durch den Rückbau der Windenergieanlagen östlich von Westermarkelsdorf können dringend benötigte Flächen für den Deichbau zur Verfügung gestellt werden.
- Bei einer Realisierung der planerischen Ziele wird verhindert, dass in Zukunft in der nördlichen Seenniederung bzw. im zukünftigen Naturschutzgebiet Windenergieanlagen stehen werden.

- Durch die Ausweisung des B-Plans Nr. 67 bzw. des Windparks „Nordwest“ ist eine weitere Ausdehnung des „Bürger-Windparks Westfehmarn“ nach Osten - unter den derzeitigen ökonomischen Rahmenbedingungen - nicht mehr möglich. An die Stadt Fehmarn ist aber von Seiten der „Bürger-Windpark Westfehmarn GmbH & Co.KG“ kein Antrag auf Erweiterung des Windparks gestellt worden.
- Bei einer Realisierung des Windparks „Nordwest“ entsteht eine nicht unbedingt notwendige Zäsur von rund 600 m Breite. Da sich die Planungen in der Summe positiv auf die Deichplanung und auf Natur und Landschaft auswirken, ist dieser Korridor planerisch vertretbar.

Nach § 6 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) von Schleswig-Holstein haben die Träger der Bauleitplanung die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes darzustellen, wenn:

„Ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach den bisherigen Planungen beeinträchtigt werden können“.(...) Auf Antrag einer Gemeinde kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines (...) Grünordnungsplanes zulassen, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.

Im „Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03. Juli 1998“ wird die o. g. Textpassage wie folgt konkretisiert:

„Von einem derartigen Erfordernis ist in der Regel auszugehen, wenn eine Freifläche von mehr als 2 ha überplant wird; bei Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist das auch bei kleineren Gebieten erforderlich. Letztlich maßgebend ist, ob die Bewältigung insbesondere der Eingriffsregelung einen Grünordnungsplan erfordert.“

Zum Bebauungsplan Nr. 67 ist in diesem Fall eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ausreichend, da:

- Im Geltungsbereich keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Sofern kompensationspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft bei einer Realisierung der Planung erfolgen, werden diese außerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert. Die Umsetzung der Maßnahmen würde dann über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.
- Innerhalb des Geltungsbereiches auch keine sonstigen grünordnerischen Festsetzungen erforderlich sind (die Freiflächen sollen als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden).
- Zwischen dem Betreiber und der Stadt Fehmarn ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, in dem u. a. auch die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vertraglich geregelt werden.

Gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG besteht die Anforderung, dass die Behandlung der Problematik von Eingriffen in Natur und Landschaft im Bebauungsplanverfahren nach dem Naturschutzrecht abschließend geklärt werden muss.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die Avifauna, wurde Herr Diplom-Biologe Karsten Lutz beauftragt, eine Bestandserfassung und Bewertung

der Zug- und Rastvögel sowie des Fledermauszuges und eine Zählung und Bewertung der Vogelschlagopfer an zwei Referenzanlagen durchzuführen. Durch die avi-faunistischen Bestandserfassungen und Bestandsbewertungen in den Jahren 2004 bis 2006 und der allgemeinen Literatur, liegen damit umfangreiche faunistische Daten vor.

In der vorliegenden Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden - auf Basis einer Bestandsanalyse - die Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Landschaftsbild“ bilanziert und der entsprechende Kompensationsbedarf ermittelt bzw. beschrieben.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung - als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege - dient damit der Einstellung der Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung des Bebauungsplanes.

Das Planungsbüro Ostholstein wurde beauftragt, die Eingriffe gemäß § 7 LNatSchG in Natur und Landschaft zu bilanzieren. Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde parallel zum Bebauungsplan erarbeitet.

2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 liegt auf der Insel Fehmarn, zwischen den Ortschaften „Dänschendorf“ und „Westermarkelsdorf“.

2.2 Projektbeschreibung

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 (s. Abb. 1) sollen 6 Windenergieanlagen errichtet werden. Die geplanten Windenergieanlagen (Typ E70 E4) haben eine Höhe von bis zu 100 m (pro Anlage) bzw. eine Nabenhöhe von 64 m, einen dreiflügeligen Rotor mit einem Durchmesser von 71 m und einen runden, geschlossenen Mast aus Stahlbeton oder Stahlrohr. Als Nennleistung sind ca. 2,3 MW pro Anlage vorgesehen. Die Fundamente werden eine Abmessung von ca. 15 x 15 m haben.

Die gewonnene Energie wird über ein neu zu verlegendes Erdkabel von UW Bisdorf zum UW Göhl II abgeleitet (derzeitig im Bau).

Die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist über die vorhandenen Feldwege / Erschließungswege gesichert (Verbesserung der Befahrbarkeit, keine Verbreiterung). Nur die Stichwege (Breite bis 4 m) zu den einzelnen Anlagen und die Bau- und Kranaufstellflächen (25x35 m pro Anlage) müssen neu gebaut werden. Außerdem wird eine Baustraße benötigt (s. Abb. 1). Die Stichwege und Aufstellflächen werden als wassergebundene Decke ausgeführt.

Die geplanten Anlagenstandorte sollen festgesetzt werden.

Bei einer Realisierung des Vorhabens werden 21 Windenergieanlagen, die in der alten Landgemeinde Westfehmarn verstreut liegen (Nabenhöhe von bis zu rund 51 m, einem Rotordurchmesser von bis zu 31 m und einer Abgabeleistung von rund 5 MW), abgebaut. (s. Plan 8)

Bei der Auswahl der rückzubauenden Einzelanlagen waren u. a. die alten kommunalen Gemeindegrenze maßgeblich, die daher auch in die Pläne aufgenommen wurden. Die Stilllegung der Altanlagen erfolgt überwiegend sofort nach Inbetriebnahme der neuen 6 Windenergieanlagen im Windpark „Nordwest“. Nur für 6 Anlagen südlich von Petersdorf ist ein paralleler Betrieb von maximal 6 Jahren erlaubt. Der Rückbau dieser 6 Einzelanlagen muß spätestens bis zum 31.12.2015 vollzogen sein. In Bezug auf die verbleibenden 3 Altanlagen in der alten Landgemeinde Westfehmarn kann im Rahmen des Repoweringsverfahrens keine Rückbaupflichtung vertraglich geregelt werden.

Der Rückbau der Altanlagen wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der „Windpark Fehmarn Nordwest GmbH und Co. KG“ und der Stadt Fehmarn gesichert.

Im angrenzenden „Bürger-Windpark Westfehmarn“ sollen - nach dem derzeitigen Planungsstand - insgesamt 9 Windenergieanlagen neu aufgestellt werden (s. B-Plan Nr. 73). Ihre max. Höhe beträgt ebenfalls 100 m (Nabenhöhe: 60-65 m / dreiflügeliger Rotor mit einem Durchmesser von ca. 70-80 m / runder, geschlossener Mast aus Stahlbeton oder Stahlrohr). Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung

sollen außerdem alle Altanlagen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 73 abgebaut werden, wovon ein Mast als Funksendemast erhalten bleibt.

In rund 2,4 km Entfernung (Luftlinie) befindet sich der Windpark „Fehmarn-Mitte“ (s. Plan 11). Im Windpark „Fehmarn Mitte“ ist – gemäß B-Plan Nr. 55 – die Aufstellung von 25 Windenergieanlagen zulässig (max. Höhe 100 m). Für die Aufstellung von 25 WEA liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Die Planung wird gerade realisiert.

2.3 Übergeordnete und sonstige Planungen

2.3.1 Regionalplan

Der Windpark Northwest liegt derzeit noch nicht in einem „Eignungsraum für die Windenergienutzung“. Im Regionalplan heißt es aber:

„Außerhalb der in Absatz 2 genannten Eignungsräume ist ausnahmsweise mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar:

- auf der Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung und eines städtebaulichen Vertrages eine circa 500 m breite Erweiterung des östlichen Randes des Eignungsraumes in der Gemeinde Westfehmarn, sofern die in diesem Streifen installierbare Anschlussleistung durch den Abriss von bestehenden Windenergieanlagen im Gemeindegebiet außerhalb des Eignungsraumes mit insgesamt der gleichen Anschlussleistung kompensiert wird und ein avifaunistisches Gutachten ergibt, dass diese Kompensationslösung insgesamt zu befürworten ist.

Parallel zur Aufstellung des B-Plans Nr. 67 verläuft das Abweichungsverfahren von den o. g. Zielen.

2.3.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm von Schleswig-Holstein von 1999 trifft in Bezug auf den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 keine planungsrelevanten Aussagen.

2.3.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (2003) werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. für die angrenzenden Flächen folgende planungsrelevante Aussagen formuliert:

- Der westlich vom geplanten Windpark liegende Fastensee und die nördliche Seenniederung sind folgendermaßen gekennzeichnet: „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „gesetzlich geschütztes Biotop“, „Schwerpunktbereich eines Gebietes mit einer besonderen Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems“.
- In Bezug auf die Windenergienutzung werden folgende naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert: „Es ist ein energiepolitisches Ziel des Landes, an geeigneten Standorten den Anteil an umwelt- und ressourcenschonenden Energiegewinnungsformen zu erhöhen und 25 % des Strombedarfs des Landes Schleswig-Holstein aus Windenergie zu decken. Hierzu gehört auch die Errichtung von Windkraftanlagen.“

2.3.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (Vorentwurf, Stand 2002) trifft für den Geltungsbereich u. a. folgende Aussagen:

- Gemäß der Bestandskarte kommen im Geltungsbereich folgende Biotoptypen und Nutzungen vor: „Acker“ und „Kleingewässer“.
- In der Summe hat der Geltungsbereich einen „geringen Biotopwert“.

Im Leitbild werden in Bezug auf die Planungsabsichten folgende Aussagen formuliert:

- Die Schwerpunkte zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen konzentrieren sich auf die heute schon ökologisch hochwertigen Landschaftsräume (Küstenräume) sowie auf die Niederungszüge im Inselinneren.
- In Bezug auf die strukturarmen Agrarlandschaften wird vorgeschlagen, die Strukturvielfalt durch die Anlage von Knicks, Feldgehölzen und Pufferstreifen zu erhöhen. Außerdem sollte der Grünlandanteil erhöht und die Kleingewässer erhalten und aufgewertet werden.
- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaften.
- Entwicklung weiterer Wegekonzepte im Inselinneren.

2.4 Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte

2.4.1 Schutzausweisungen

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im Geltungsbereich vom B-Plan Nr. 67 nicht vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Naturparks oder Naturerlebnisräumen.

Biotopverbundplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 LNatschG sind durch die Planungen nicht betroffen.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind:

- DE 1532-391 „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“.
- DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist:

- 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“.

In den Kurzgutachten werden folgende übergreifende Erhaltungsziele formuliert:

„Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“

*„Ziel ist die Erhaltung der durch natürliche Küstendynamik entstandenen und au-
ßendeichs der natürlichen Entwicklung unterliegenden Strandwall- und Strand-
seenlandschaft, mit Lagunen, Strandwällen und großflächigen Dünenlandschaften
in Verbindung mit Röhrichten, Grünlandflächen, Salzwiesen sowie der in dem Ge-
biet vorkommenden Rotbauchunken- und Kammmolchbestände.“*

„Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“

*„In dem ausgewählten Gebiet ist der bedeutendste Teil des größten zusammen-
hängenden Flachwassergebietes der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vor-
kommen des Schweinswales und unter Einschuß des größten Ostseeriffs Schles-
wig-Holsteins mit ursprünglich, artenreichen, strömungsexponierten Steinriffen, die
sich bis in die AZW erstrecken in seiner strömungsfreien, natürlichen, dynamischen*

Entwicklung zu erhalten. Ebenfalls zu erhalten sind die extremen Umlagerungen und überwiegend freiliegenden Sande des Flügger Sandes mit vielgestaltigen Benthos u. a. als Rastgebiet von Meeresenten.“

„Östliche Kieler Bucht“

„Durch das ausgewählte Gebiet sind Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küsten-Wiesen- und Röhrichtvögel zu erhalten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existenzielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres)enten. Übergreifendes Ziel ist weiterhin die Erhaltung von unzerschnittenen Räumen, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.“

2.4.2 Geschützte Biotope (§ 15 LNatSchG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen folgende geschützte Biotope nach § 15 a und b LNatSchG vor (s. Plan 2) vor:

- Mergelkuhlen bzw. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer.
- Knick.

Nach § 15 LNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops führen können, zunächst einmal verboten.

2.4.3 Wald

Im Geltungsbereich und in den Randbereichen des Bebauungsplanes Nr. 67 kommt kein Wald nach dem Waldgesetz des Landes Schleswig-Holstein vor.

2.5 Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 liegt in einer Jungmoränenlandschaft bzw. naturräumlich im „Ostholsteinischen Hügelland“ / Teilraum „Fehmarn“.

In Bezug auf die Höhenentwicklung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als eben zu bezeichnen (zwischen 1 m und 2 m ü. NN).

Zur Beurteilung der vorhandenen und als Auswahlhilfe für zukünftige, naturnahe Gehölzflächen, soll die potenziell natürliche Vegetation herangezogen werden. Die potenziell natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich nach Ausbleiben jeglicher menschlicher Tätigkeit einstellen würde. Die potenziell natürliche Vegetation wäre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Buchenwald (Flattergrasbuchenwald mit Übergängen zum Eschen-Buchenwald) bzw. auf feuchteren Standorten der Eichen-Hainbuchenwald.

2.6 Flächennutzung

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden – bis auf die „Mergelkuhlen“, „Fließgewässer“ und „Knicks / sonstige Gehölzflächen“ intensiv ackerbaulich bewirtschaftet (s. Tab. 1 und Plan 2).

Flächennutzung im Bestand	in qm	in %
Acker	188.300	98
Knick und sonstige Gehölzflächen	900	1
Fließgewässer, Verbandsgewässer, z. T. zugewachsen	600	-
Mergelkuhlen, Weiher und andere stehende Kleingewässer	900	1
Gesamtsumme (=Geltungsbereich)	190.700	100

Tab. 1 Flächennutzung zum Plan 2 „Biotop- und Nutzungstypen.“

Die rückzubauen Altanlagen stehen zum überwiegenden Teil auf intensiv genutzten Ackerflächen. Durch die Fundamente sind die Standorte versiegelt (pauschal 10 x 10 m pro Anlage). Zur Erschließung der Anlagen wurden außerdem Wege angelegt (wassergebundene Decke).

3. BESTANDSBESCHREIBUNG UND –BEWERTUNG

3.1 Geologie, Boden, Altlasten

Großräumig geologisch betrachtet, handelt es sich bei dem Vorhabengebiet um eine flache Grundmoränenplatte, die überwiegend aus kalkreichem Geschiebemergel bzw. Geschiebelehm besteht. Nach der Bodenkarte von Schleswig-Holstein ist die anstehende Bodenart im Geltungsbereich Lehm. In Bezug auf den Bodentyp handelt es sich um Parabraunerden oder Pseudogleye. Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt.

Durch die nicht ganzjährige Bodenbedeckung unterliegen die Ackerflächen im Geltungsbereich grundsätzlich der Gefahr einer Bodenerosion durch Wasser und Wind. Aufgrund der anstehenden Bodenart und der geringen Neigung ist die Erosionsgefahr in der Summe eher als gering einzuschätzen.

Hinweise zu Altlasten, Altstandorten oder Altlastenverdachtsflächen sowie Aufschüttungen sind nicht bekannt.

Hinweise zu oberflächennahen Rohstoffen und deren Qualität, Vorräte und Gewinnungsmöglichkeiten sind nicht bekannt, wären aber aufgrund der geologischen Entwicklungsgeschichte eher von geringerem ökonomischen Interesse. (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodschG)

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung - im Zusammenhang mit der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie durch die maschinelle Bodenbearbeitung - sind die landwirtschaftlich genutzten Böden anthropogen verändert. Diese Veränderung ist aber erheblich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen. Stoffeinträge über die Luft bewirken außerdem eine Eutrophierung der Flächen.

rückzubauende Altanlagen

Im Bereich der rückzubauenden Altstandorte liegen keine besonderen geologischen oder bodenkundlichen Verhältnisse vor. Die Böden im Bereich der versiegelten Flächen sind zerstört oder erheblich beeinträchtigt.

3.2 Wasser, Oberflächengewässer, Grundwasser

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich des B-Plans kommen 3 Kleingewässer (Mergelkuhlen als Entnahmestellen von kalkreichem Boden zur Düngung der Felder) vor. Außerdem durchfließen den Geltungsbereich ein offenes und ein verrohrtes Verbandsgewässer. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

rückzubauende Altanlagen

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den rückzubauenden Altanlagen kommen keine Oberflächengewässer vor, die derzeit durch die Anlagen beeinträchtigt werden.

Grundwasser

Aufgrund der geohydrologischen Situation kann von einem relativ hoch anstehenden oberflächennahen Grundwasser im Vorhabengebiet ausgegangen werden.

Durch den wasserstauenden Geschiebemergel und die relativ geringen Niederschlagsmengen auf der Insel Fehmarn haben die Flächen im Geltungsbereich nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung des Hauptgrundwasserleiters. Das relativ hohe Puffervermögen der Deckschichten bewirken außerdem, dass der Hauptgrundwasserleiter im Geltungsbereich relativ gut vor Verschmutzungen geschützt ist.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete - in Bezug auf das Vorhabengebiet - in Planung. Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

rückzubauende Altanlagen

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den rückzubauenden Altanlagen kann von der o. g. Grundwassersituation ausgegangen werden.

3.3 Klima, Luft

Die Insel Fehmarn weist ein gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima auf. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 6 bis 7 m / s.

Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 550-600 mm. Da die mittlere Niederschlagsmenge in Schleswig-Holstein 779 mm beträgt, gehört die Insel Fehmarn zu den niederschlagsärmsten Gebieten in Schleswig-Holstein.

Als Mittlere Lufttemperatur wird im „Neuen Biologischen Atlas“ für den Januar 0,5°-1° C und für den Juli 16,0°-16,5° C angegeben. Die Temperaturen liegen damit im Winter über dem Landesmittelwert, da die Ostsee als Wärmelieferant dient. Die Zahl der Sommertage liegt nur zwischen 5 und 10 Tagen. Fehmarn gehört aber zu den sonnenreichsten Gebieten in Schleswig-Holstein.

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich mit sonstigen Freilandverhältnissen, kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhabengebiet derzeit keine erheblichen messbaren Klimaveränderungen aufweist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung - kommt es auf der Fläche zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet).

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches auf der Insel Fehmarn haben die klimatisch wirksamen Freiflächen im Geltungsbereich des Bbauungsplanes aber keine Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete.

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr. Die derzeitige Belastung der Luft durch Schadstoffe ist als gering belastet bis unbelastet einzustufen.

rückzubauende Altanlagen

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den rückzubauenden Altanlagen kann überwiegend von der o. g. klimatischen Situation ausgegangen werden.

3.4 Arten und Lebensgemeinschaften

3.4.2 Flora

Die Flächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 unterliegen zum überwiegenden Teil einer intensiven anthropogenen Nutzung. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Rücknahme der anthropogenen Nutzung bzw. Beeinflussung die naturschutzfachliche Bedeutung steigt (Flächen mit einer geringen anthropogenen Beeinflussung sind meistens artenreicher, außerdem kommen eher seltene Arten vor).

Der vorhandene Vegetationsbestand im Geltungsbereich weicht - aufgrund der anthropogenen Nutzung - wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab (s. Kapitel 2.5).

Die geohydrologischen Bedingungen stellen - neben dem Klima - den wichtigsten Faktor in Bezug auf die Ausprägung und Entwicklung von Pflanzengesellschaften dar. Die Bewertung und Charakterisierung der Standorteigenschaften der verschiedenen Flächen gibt daher einen wichtigen Hinweis für die floristische Beurteilung oder Planung einer Flächennutzung. Gemäß der Beschreibung der abiotischen Komponenten des Naturhaushaltes kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 überwiegend nur Standorte mit einem ausgeglichenen Wasserhaushalt und mit einem hohen Wasser- bzw. Nährstoffspeichervermögen vor. Seltene oder besondere Lebensgemeinschaften würden sich daher - bei Beibehaltung des Grundwasserflurabstandes - auf diesen Standorten eher nicht entwickeln.

rückzubauende Altanlagen

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den rückzubauenden Altanlagen kann von der o. g. floristischen Situation ausgegangen werden.

3.4.3 Fauna

Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der avifaunistischen Untersuchung dar.

Das Ergebnis der Bestandserfassung und Bewertung wird wie folgt zusammengefasst:

Rastvögel

- Das Untersuchungsgebiet (rund 800 ha, deutlich größer als der Geltungsbereich) wird als Rastplatz genutzt. Die häufigsten Rastvogelarten waren Kiebitz und Goldregenpfeifer. Auch Gänse wurden vereinzelt in größeren Scharen angetroffen.
- Die nördlichen und nordöstlichen Flächen im Untersuchungsgebiet waren eindeutig der räumliche Rastplatzschwerpunkt vom Kiebitz, Goldregenpfeifer und den Wasservögeln.

- Das Untersuchungsgebiet hat eine eher durchschnittliche Bedeutung für Wasservögel.
- Im Untersuchungsgebiet rastet ein nicht unwesentlicher Bestandteil des Gesamtvorkommens des Goldregenpfeifers auf der Insel Fehmarn im Herbst.
- Im Hinblick auf den Klebitz wurde keine herausragenden Anzahl festgestellt. Die für die geplanten Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen werden von dieser Art kaum genutzt.
- Eine Präferenz der Rastvögel von unbebauten Flächen bzw. Flächen ohne WEA konnte nicht festgestellt werden, wobei die Flächen direkt unter den Anlagen nicht aufgesucht wurden.

Zugvögel

- Die meisten Zugvogelbeobachtungen entfielen auf die Artengruppe der Wasser- und Singvögel, gefolgt von Limikolen und Greifvögeln. Taubenarten wurden deutlich seltener beobachtet.
- Bezüglich der Höhenverteilung der fliegenden Vögel im Untersuchungsgebiet wurden die meisten Flugbewegungen in Höhenbereichen von mehr als 100 m beobachtet.
- Besondere Flugschnelsen oder Richtungen bzw. eindeutige Konzentrationsbereiche im Sinne von Zugschnelsen wurden nicht festgestellt.
- Gänse wurden größtenteils entlang der Küstenlinien und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes gesichtet.
- Der überwiegende Teil des beobachteten Vogelzuges waren regionale Ortswechsel zwischen Rast- und Nahrungsflächen.
- In Bezug auf das Untersuchungsgebiet wurde ein für Fehmarn gewöhnlicher Vogelzug ohne besondere Leitlinien festgestellt.

Vogelschlag

Auf Basis einer differenzierten Erfassung der Kollisionsoffer wurde ein Goldregenpfeifer erfasst. Außerdem wurde ein Turmfalke und eine Lachmöwe gefunden, deren Todesursache nicht eindeutig geklärt werden konnte. „Massenkollisionen“ wurden nicht beobachtet. Unter Berücksichtigung der Auffindrate und der Verweildauer ergibt sich eine rechnerische Zahl von 25 Kollisionsoffern pro WEA und Jahr.

Die Kartierung kommt zu dem Ergebnis, dass das Kollisionsrisiko mehr vom Standort der Anlage abhängt und weniger von der Anlagenhöhe und dem Rotordurchmesser. Eine hohe Anlage und ein großer Rotordurchmesser erhöhen jedoch natürlich das Risiko (ohne Standortbetrachtung).

Auf Basis der Untersuchungen sind vor allem Individuen einem Kollisionsrisiko ausgesetzt, welche variable Flughöhen nutzen (z. B. ortswechselnde Rastvögel, jagende Greifvögel).

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet kommen folgende Fledermausarten vor: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctuala*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Es wurden im gesamten Untersuchungsgebiet Fledermausaktivitäten festgestellt.

In der Summe hat das Untersuchungsgebiet nur eine geringe Fledermausabundanz.

Es scheinen außerdem keine besonders Flugstraßen von Nord nach Süd zu existieren.

3.4.4 Biotop- und Nutzungstypen

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 und im Bereich der rückzubauenden Altanlagen kommen folgende Biotop- und Nutzungstypen vor (s. Tabelle 1 und Plan 2):

- versiegelte und teilversiegelte Flächen.
- Acker.
- Fließgewässer, Verbandsgewässer.
- Mergelkuhlen, Weiher und andere stehende Kleingewässer.

versiegelte und teilversiegelte Flächen

Die versiegelten oder teilversiegelten Flächen (Erschließungsflächen für die Windenergieanlagen, Standorte der rückzubauenden Einzelanlagen) haben aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung / Beeinflussung keinen Wert als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Acker

Aufgrund der ertragreichen Böden ist der Biotoptyp „Acker“ (konventionelle Bewirtschaftung) der am häufigsten vorkommende Biotoptyp auf Fehmarn. Intensiväcker sind auf der einen Seite ein potenzieller Standort für einjährige Wildkrautfluren und Offenlandarten, werden aber auf der anderen Seite so intensiv bewirtschaftet, dass sie nur von wenigen Arten besiedelt werden können. Sie haben daher nur eine geringe bis keine Bedeutung für die Flora und Fauna.

Fließgewässer, Verbandsgewässer

Der Graben im Geltungsbereich weist nur sehr kleinräumig naturnahe Strukturen auf (überwiegend steile Böschungen aus Regelprofilen). Da in der Landschaft nur wenige naturnahe Strukturen vorkommen, hat das Fließgewässer einen potenziell hohen Wert für die Flora und Fauna.

Mergelkuhlen bzw. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer

Die Mergelkuhlen sind über den gesamten Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 verteilt und nehmen in der Summe nur einen geringen flächenmäßigen Anteil ein. Grundsätzlich handelt es sich bei den Mergelkuhlen um einen artenreichen Lebensraum, Wertmindernd wirken sich die steilen Böschungen, das vermutlich nährstoffreiche bzw. nährstoffbelastete Wasser sowie das Fehlen von Pufferstreifen als Ergänzungsbiotope aus.

Feldgehölz, Knick

Im Geltungsbereich kommt nur ein Knick, das in ein Feldgehölz übergeht vor. Aufgrund ihrer sehr geringen Flächenausdehnung haben sie - gesamtträumlich betrachtet - eine hohe Bedeutung für die Flora und Fauna.

3.4.5 Beschreibung des Landschaftsbildes

Nach dem Landschaftsplan der Stadt Fehmarn liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in dem Landschaftsraum „strukturarme Agrarlandschaft“ (geringer Landschaftsbildwert). Das Landschaftsbild in der „strukturarmen Agrarlandschaft“ ist in der Summe geprägt durch eine intensive ackerbauliche Nutzung in einem mehr oder weniger unbewegten Relief. Die wenigen vorhandenen naturnahen

Strukturen - im Zusammenhang mit dem Relief - tragen nur gering zu einem attraktiven, vielfältigen Landschaftsbild bei.

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich befinden sich folgende weitere Landschaftsräume:

- „struktureiche Agrarlandschaft um Schlagsdorf / Dänschendorf“ (mittel bis hoher Landschaftsbildwert gemäß Landschaftsplan).
- „nördliche Seenniederung“, „prägnante Strandwall / Seebereiche“ (sehr hoher Landschaftsbildwert gemäß Landschaftsplan).
- Ostsee.

Die rückzubauenden Einzelanlagen befinden sich in dem Landschaftsraum „strukturarme Agrarlandschaft“ (geringer Landschaftsbildwert). Nur die Anlage bei „Sulsdorf“ (s. Plan 5) steht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem „Sulsdorfer Wiek“ (hoher Landschaftsbildwert).

Bei der „struktureichen Agrarlandschaft um „Schlagsdorf / Dänschendorf“ handelt es sich um eine relativ kleinteilig gegliederte Landschaft aus Knicks und markanten Einzelbäumen sowie einer differenzierten Verflechtung von Siedlungsbereichen, Grünland und Ackerflächen.

Die „nördliche Seenniederung“ und die „prägnanten Strandwall / Seebereiche“ sind geprägt durch großflächige Niederungsbereiche mit einer hohen Naturnähe, „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“. Durch den Deich sind diese Landschaftsräume aber sehr deutlich von dem Landschaftsraum „strukturarme Agrarlandschaft“ getrennt.

Bei dem „Sulsdorfer Wiek“ handelt es sich um einen See mit einem breiten Röhrichtgürtel mit einer hohen Naturnähe.

Durch die vorhandenen Windenergieanlagen im „Bürger-Windpark Westfehmarn“ wird das Landschaftsbild im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 67 derzeit erheblich beeinträchtigt. Von den Einzelanlagen in der alten Landgemeinde Westfehmarn gehen in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und Standort ebenfalls erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen - auch auf die wertvolleren Gebiete - aus (s. Plan 4).

Negativ auf das Landschaftsbild wirken sich außerdem die Typenvielfalt an Windenergieanlagen aus (Höhe, Farbe, Rotordurchmesser). Insgesamt kommen in der alten Landgemeinde Westfehmarn 13 Anlagentypen vor.

3.4.6 Quantifizierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen

Um die Veränderungen des Landschaftsbildes bei einer Realisierung der Planung bilanzieren zu können, müssen die vorhandenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (die von WEA ausgehen) - analog zur Planung - quantifiziert werden.

Bei der Bewertung der beeinträchtigten Fläche ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungsintensität mit der Entfernung vom Anlagenstandort abnimmt, die Anlagen – durch die Siedlungsflächen und Deichanlagen – nicht von allen Standorten sichtbar sind und flächenmäßige Überschneidungen zwischen dem Windpark und den vorhandenen Einzelanlagen vorhanden sind.

Als beeinträchtigter Landschaftsraum durch die vorhandenen Windenergieanlagen wird „15 x Anlagenhöhe“ definiert (s. dazu auch den Erlass zur Planung von Windkraftanlagen vom 25.11.2003).

Auf Basis des o. g. Sachverhaltes werden durch die 18 Windenergieanlagen im „Bürger-Windpark Westfehmarn“ – im Zusammenhang mit den Einzelanlagen rund um „Westermarkelsdorf“ (ohne die Berücksichtigung von sichtverschatteten Bereichen) rund 1.530 ha Landschaftsraum beeinträchtigt (s. Plan 4). Bei einer Berücksichtigung des Planungsrechtes (s. Kapitel 2.3.4 und Kapitel 6.1) sind rund 1.640 ha Landschaftsraum von Windenergieanlagen beeinträchtigt (s. Plan 5).

Durch die Einzelanlagen im Süden der alten Landgemeinde Westfehmarn werden derzeit rund 800 ha Landschaftsraum beeinträchtigt (s. Plan 4).

3.4.7 Erholung

Der Windpark „Nordwest“ liegt am Rande eines Erholungsraumes, der sich rund um die Insel Fehmarn zieht. Die Flächen im direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem geplanten Windpark haben keine Erholungsfunktionen, da sie nicht Bestandteil eines übergeordneten Fuß- und Radwegenetzes sind und von den Bewohnern und Gästen von „Dänschendorf“ nicht als Naherholungsflächen genutzt werden.

4. ARTENSCHUTZ

4.1 Gesetzliche Grundlage

In § 19 BNatSchG heißt es zur Zulässigkeit von Eingriffen:

„Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten:

„wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.“

Gemäß § 43 BNatSchG gelten die Verbote gemäß § 42 nicht „(...) bei der Ausführung eines nach § 19 zugelassenen Eingriffs, bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (...) oder einer nach § 30 zugelassenen Maßnahme (...), soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.“

Zu den „besonders geschützten“ Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO).
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (FFH-RL).
- Europäische Vogelarten.
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 20 e Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 2).

Zu den streng geschützten Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO).
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (FFH-RL).
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 20 e Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 3).

Zu den besonders geschützten Arten gehören praktisch alle europäischen Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten, alle heimischen Säugetiere sowie eine große Zahl weiterer heimischer oder nicht heimischer Tier- und Pflanzenarten.

In Art. 12 der FFH-Richtlinie heißt es:

„Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dies verbietet (...) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

In Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie heißt es:

Die Mitgliedstaaten treffen „die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot (...) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (...).“

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gehören Rastgebiete der europäischen Vogelarten nicht unter die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG, außer wenn es sich um Orte handelt, an denen sich Vögel zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden im Sinne eines wesentlichen/besonderen Teilhabitates. Das ist aber bei Ackerflächen auf der Insel Fehmarn nicht der Fall.

4.2 Biotope von streng geschützten Arten

Aufgrund der o. g. rechtlichen Ausgangsbasis sind die Biotope von streng geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsbilanzierung besonders zu berücksichtigen. Zu beachten sind alle Lebensräume der streng geschützten Arten, d. h. nicht nur die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

Durch den sofortigen Rückbau von 15 Einzelanlagen erfolgt in der Summe kein qualitativer oder quantitativer Verlust von Biotopen von streng geschützten Arten. Außerdem werden Kompensationsflächen planungsrechtlich gesichert, die sich zu einem Lebensraum von streng geschützten Arten entwickeln können.

4.3 Geschützte Arten

Nach dem Vermerk des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins vom 31.01.2006 verbietet Artikel 12 der FFH Richtlinie jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Verknüpfung an eine Absichtlichkeit, wie für zugelassene Eingriffe in § 43 (4) BNatSchG vorgesehen, ist nicht zulässig. Für das Eintreten des Verbotstatbestandes ist es nicht relevant, ob die Lebensräume zum Zeitpunkt der Beseitigung oder Beschädigung genutzt werden.

In dem o. g. Vermerk heißt es außerdem: „Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie verbietet durchgehend absichtliche Handlungen, die die europäischen Vogelarten stören oder ihre Brutstätten vernichten. Der EuGH hat im sogenannten „Caretta-Urteil“ gegen Griechenland vom 30.01.2002 die Absichtlichkeit inhaltlich für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weit, d. h. im Sinne einer wissenschaftlichen Inkaufnahme der Folgen, ausgelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist diese Auslegung auch bei den europäischen Vogelarten anzuwenden (...). Zudem kann analog zum aktuellen Urteil gegen Deutschland angenommen werden, dass Ausnahmen von den Verböten des § 42 BNatSchG hinsichtlich der europäischen Vogelarten nur zulässig sind, wenn die Ausnahmetatbestände des Artikels 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind.“

Gemäß dem o. g. Vermerk sind bei genehmigten Eingriffen die Verbote des § 42 BNatSchG - im Hinblick auf die nur national besonders und streng geschützten Arten (Bundesartenschutzverordnung, EU-Handelsverordnung) - ausgenommen.

Auf Basis der Beschreibung der Biotop- und Nutzungstypen und der vorhandenen Kartierungen kann das Vorkommen von Fam- und Blütenpflanzen gemäß Anhang IV auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Tiergruppen „Säugetiere“, „Amphibien und Reptilien“, „Käfer“, „Libellen“, „Schmetterlinge und Weichtiere“ hat die Vorhabenfläche - aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung und auf Basis der Kartierungen - keine tatsächliche oder potenzielle Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten gemäß Anhang IV. Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit wertvollen oder potenziell wertvollen Flächen werden außerdem Kompensationsflächen - auch für Arten des Anhangs IV - planungsrechtlich gesichert.

In Bezug auf die europäischen Vogelarten wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, da das Vorhabengebiet keine Bedeutung als Brutplatz oder Aufzuchtrevier hat. Außerdem werden durch die umfangreichen Kompensationsmaßnahmen hochwertige Lebensstätten für einige europäische Vogelarten geschaffen.

5. VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN

Nach § 8 LNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Für das Plangebiet werden – unter Berücksichtigung des Planungsrechtes (Kapitel 2.2 und Kapitel 6.1) – folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert:

Schutzgut „Boden“

Vermeidungsmaßnahmen

- Trennung von Unter- und Oberboden bei Bodenabgrabungen, fachgerechter Wiedereinbau im Vorhabengebiet ohne Vermischung der Bodenschichten.
- Schutz des Oberbodens nach § 202 Baugesetzbuch.
- Beachtung der DIN-Normen zur Trennung von Unter- und Oberboden und zum Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915.

Minderungsmaßnahmen

- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Erschließungsflächen sowie Bau- und Kranaufstellflächen.
- Einbau des abzutragenden Oberbodens auf den angrenzenden Flächen.
- Wiederherstellung von Lagerflächen, die während der Baumaßnahme benötigt worden sind.
- Rückbau der nicht mehr benötigten Erschließungsflächen und der 21 Fundamente (rückzubauende Altanlagen).

Schutzgut „Wasser“

Vermeidungsmaßnahmen

- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.

Minderungsmaßnahmen

- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Erschließungsflächen sowie Bau- und Kranaufstellflächen.

Schutzgut „Klima / Luft“

Minderungsmaßnahmen

- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Erschließungsflächen sowie Bau- und Kranaufstellflächen.
- Rückbau der nicht mehr benötigten Erschließungsflächen und der 21 Fundamente (rückzubauende Altanlagen).

Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften / Tiere und Pflanzen“

Vermeidungsmaßnahmen

- Beibehaltung der Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe auf 100 m¹.
- Sofortiger Rückbau aller Einzelanlagen nördlich von Petersdorf.
- Erhaltung der geschützten und wertvollen Biotope wie die Mergelkuhlen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche.

¹ Durch die Höhenbegrenzung werden die potenziellen Beeinträchtigungen erheblich gemindert bzw. vermieden, da gemäß des Erlasses zur Planung von Windenergieanlagen („Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 100 m) die bevorzugten Flughöhen vieler Zugvögel und der heimischen Vogelarten zwischen 100 und 150 m liegen. Es wird damit dem Vermeidungsgebot gefolgt, obwohl höhere Anlagen mit einer höheren Effizienz technisch möglich wären und an anderen Orten auch realisiert werden.

- Rückbau der nicht mehr benötigten Erschließungsflächen und der 21 Fundamente (rückzubauende Altanlagen).

Schutzgut „Landschaft“

Vermeidungsmaßnahmen

- Beibehaltung der Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe auf 100 m.

Minderungsmaßnahmen

- Aufstellung der geplanten Windenergieanlagen in Reihen im Sinne des planungsrechtlich gesicherten Aufstellungsmusters.
- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Erschließungsflächen sowie Bau- und Kranaufstellflächen.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, reduzierter Schattenwurf).
- Einheitliche Anlagen in einem Windpark (Typ, Höhe, Laufrichtung, Farbe).
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).
- Rückbau der nicht mehr benötigten Erschließungsflächen und der 21 Fundamente (rückzubauende Altanlagen).

6. EINGRIFFSBILANZIERUNG

6.1 Ausgangsbasis

Gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG besteht die Anforderung, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) abschließend bilanziert werden müssen.

Es werden daher in der vorliegenden Bilanzierung zum B-Plan Nr. 67 die Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgüter: „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Landschaftsbild“) ermittelt.

Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung werden die in der Bauleitplanung vorbereiteten Flächenänderungen in ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft bei einer Realisierung der Planung zu erwarten sind, werden Kompensationsmaßnahmen formuliert. Basis der Eingriffsbilanzierung ist eine detaillierte Flächenbilanzierung.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Eingriffsregelung im Verhältnis zum Baurecht folgendermaßen: *„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“. In § 1 a BauGB Satz 3 letzter Satz heißt es: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“.*

Der o. g. Sachverhalt hat zur Folge, dass bei der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft das bereits bestehende Baurecht berücksichtigt werden muss. Eingriffe in Natur und Landschaft, die bereits heute zulässig sind, müssen nicht ausgeglichen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 liegt im Außenbereich nach §35 BauGB. Die Errichtung von Baulichkeiten im Geltungsbereich ist derzeit nicht möglich.

In der nachfolgenden Eingriffsbilanzierung werden folgende Erlasse berücksichtigt, die u. a. den Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft regeln:

- „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 100 m“ vom 25. 11.2003.
- Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3.Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Auf Basis der Bestandsanalyse werden die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Fläche mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft.

6.2 Beschreibung der Flächennutzungsänderung

Bei einer Realisierung der Planung erfolgen folgende Flächennutzungsänderungen (s. Plan 3):

- Neubau von 6 Fundamenten (15 x 15 m, 1.350 qm).
- Neubau von 6 Kranaufstellflächen (25 x 35 m, 5.250 qm).
- Erschließungsflächen / Stichwege zu den einzelnen Anlagen (6.000 qm).
- Anlage einer Baustraße (5.100 qm).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung von 6 neuen Anlagen werden 15 Altanlagen sofort und 6 Altanlagen zeitversetzt zurückgebaut. Bei einer angenommenen Fundamentgröße von 10 x 10 m, werden damit 1.500 qm Boden sofort und 600 qm Boden zeitversetzt entsiegelt. Außerdem kommt es zu einer Entsiegelung von Erschließungsflächen, die durch den Rückbau nicht mehr benötigt werden (wassergebundene Decke).

6.3 Parallelbetrieb

Gemäß dem Protokoll zur Besprechung am 23.03.2006 bei der Stadt Fehmarn ist der Rückbau der 6 Altanlagen mit einem Parallelbetrieb von bis zu 6 Jahren nicht vollständig als Kompensationsmaßnahme anrechenbar.

Da eine Teilanrechnung nachvollziehbar nicht begründet werden kann und um die Rechtssicherheit des B-Planes in diesem Punkt zu erhöhen, wird bei der Quantifizierung des Kompensationsbedarfes die positiven Auswirkungen auch eines zeitversetzten Rückbaus auf Natur und Landschaft nicht berücksichtigt.

6.4 Beschreibung der Eingriffe

6.4.1 Boden

Bei einer Realisierung der Planung werden 1.350 qm Boden vollversiegelt (Fundamente) und 16.350 qm teilversiegelt (wassergebundene Decke, Erschließungsflächen / Stichwege / Baustraße). Durch den Rückbau der 21 Altanlagen werden aber auch 1.500 qm vollversiegelte Flächen sofort und 600 qm vollversiegelter Fläche zeitversetzt entsiegelt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass nur intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden und ein Teil der Baustraße auf vorhandenen Feldwegen verläuft.

Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört.

Bei den oben beschriebenen zusätzlichen Versiegelungen handelt es sich um einen Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Boden“.

6.4.2 Wasser

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird als gering verschmutzt eingestuft.

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gelangt, wird es dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen.

Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 7 LNatSchG.

6.4.3 Klima / Luft

Durch die Neuversiegelung von unversiegelten Flächen wird das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden). Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kommt es außerdem zu einer Veränderung der Windströmungen. Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

Die o. g. genannten Beeinträchtigungen sind geringfügig und in der Summe nicht erheblich. Es liegt damit kein Eingriff nach § 7 LNatSchG vor.

6.4.4 Arten und Lebensgemeinschaften

6.4.4.1 Flora

Bei einer Realisierung der Planung kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potenzieller Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (Biotoptyp „Intensivacker“). In der Summe kommt es aber nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen, da überwiegend nur Ackerflächen bzw. Flächen mit einer geringen Bedeutung für die Flora betroffen sind.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften / Flora“.

6.4.4.2 Fauna

Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung des avifaunistischen Gutachtens dar. Das Ergebnis der Auswirkungen der Planungen auf die Avifauna wird wie folgt zusammengefasst:

Rastvögel

Bei einer Aufstellung der geplanten 6 WEA wird es in der Summe zu einer Verringerung von theoretisch nutzbaren Rastflächen kommen. Durch den Rückbau von 21 Altanlagen werden aber auch neue Rastflächen zur Verfügung gestellt.

Der theoretisch ermittelbare Flächenverlust erscheint als eher gering. Außerdem sind noch ausreichend Ausweichflächen im untersuchten Gebiet und in der benachbarten Region vorhanden.

Der Rückbau von 21 Altanlagen führt in der Summe zu einer positiven Bilanz für die Rastvögel.

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes erfolgt bei einer Aufstellung von 6 WEA und einem Rückbau der 21 Altanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung. Es liegt damit kein Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften / Rastvögel“ vor.

Zugvögel

Durch die Aufstellung der 6 geplanten Windenergieanlagen in Nord-Süd-Richtung bzw. gemäß der Hauptzugrichtung ist von einer geringfügigen Verstärkung der Barrierewirkung des angrenzenden „Bürger-Windparks Westfehmarn“ auszugehen.

Die festgestellten Flugintensitäten lassen nicht auf eine gravierende Beeinträchtigung des Flugaufkommens schließen, da keine eindeutigen Zugschnelsen festgestellt wurden. Auch erfolgt bei einer Realisierung des Vorhabens keine Zerschneidung von Lebensräumen. Der Rückbau der Altanlagen in wichtigen Rastgebieten wirkt sich außerdem positiv auf den Vogelzug aus.

Auf Basis der o. g. Ausführungen erfolgen bei einer Realisierung der Planungen kein Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften / Zugvögel“.

Vogelschlag

Bei einer Realisierung der Planungen wird sich die Rotationsfläche erhöhen. Auf Basis der avifaunistischen Untersuchungen werden an den geplanten Anlagen eher Rastvögel als Zugvögel kollidieren. Das Kollisionsrisiko besteht wahrscheinlich für Vögel, welche unterschiedliche Flughöhen benutzen. Bei einer Berücksichtigung der Bestandssituation wird sich das Kollisionsrisiko durch den Neubau und den Rückbau wahrscheinlich nicht erhöhen.

Auf Basis der o. g. Ausführungen erfolgen bei einer Realisierung der Planungen kein Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ durch Vogelschlag.

Fledermäuse

Auf Basis der Bestandssituation ist bei einer Realisierung der Planungen keine Beeinträchtigung der Fledermäuse zu erwarten, da sie in geringer Flughöhe jagen und bei der Jagd an Strukturen gebunden sind oder nur selten im freien Luftraum sind. Auf Basis der Kartierungen geht über das Untersuchungsgebiet kein erheblicher Fledermauszug hinweg.

Da es sich in der Summe bei dem Untersuchungsgebiet um einen Funktionsraum mit einer geringen Bedeutung für die Fledermäuse handelt, ist bei einer Realisierung der Planungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Es erfolgt damit bei einer Realisierung der Planungen kein Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften / Fledermäuse“.

6.4.5 Landschaftsbild

Die Auswirkungen der geplanten 6 Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild gehen weit über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 hinaus. Daher

müssen auch die Planungen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit betrachtet werden. Das sind in diesem Fall:

- Das bestehende Baurecht im „Windpark Fehmarn-Mitte“ (B-Plan Nr. 55).
- Die Planungen im „Bürger-Windpark Westfehmarn“.

Auf Basis der Ausführungen im Kapitel 3.4.6 wird als beeinträchtigter Landschaftsraum für die geplanten Windenergieanlagen „15 x Anlagenhöhe“ definiert (s. dazu auch den Erlass zur Planung von Windkraftanlagen vom 25.11.2003).

Gemäß Kapitel 6.3 können rückzubauende Anlagen mit einem Parallelbetrieb von mehr als 1 Jahr nicht vollständig als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Bei der Bilanzierung der Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild werden daher, die positiven Auswirkungen des zeitversetzten Rückbaus auf das Landschaftsbild nicht berücksichtigt.

	Beeinträchtigter Landschaftsraum in ha Bestand / Real- situation	Beeinträchtigter Landschaftsraum in ha Bestand / Pla- nungsrecht	Beeinträchtigter Landschaftsraum in ha Planung	Beeinträchtigter Landschaftsraum in ha Nur Planung Windpark „Nordwest“
	Plan 4	Plan 5	Plan 6	Plan 7
strukturarme Agrarlandschaft	2.170	2.560	2.550	2.575
struktureiche Agrarlandschaft	780	1.140	1.140	1.110
Soldorfer Wiek	10	10	10	10
Nördliche Seen- niederung	270	270	250	250
Wasserflächen	200	200	200	200
Gesamtsumme	3.439	4.180	4.150	4.145

Tab. 2 beeinträchtigter Landschaftsbildraum zu den Plänen 4, 5, 6 und 7 (Zahlen gerundet).

Ein Vergleich der in Tabelle 2 aufgeführten Flächenbilanzierung kommt zu folgendem Ergebnis:

- Bei einer Realisierung der Planung im „Bürger-Windpark Westfehmarn“, Windpark „Nordwest“ und „Windpark Fehmarn-Mitte“ wird in der alten Landgemeinde Westfehmarn in der Summe mehr Landschaftsraum von WEA beeinträchtigt sein als derzeit im Bestand / Realsituation.
- Bei einem Vergleich zwischen „Bestand / Planungsrecht“ und „Planung“ kommt es zu einer Belastung von derzeit unbelasteten Flächen und zur Entlastung von belasteten Flächen. In Zukunft werden derzeit unbelastete Flächen südlich von „Altenteil“ belastet sein. Gleichzeitig werden aber auch Flächen nordwestlich von Petersdorf entlastet. In der Summe sind keine erheblichen Veränderungen feststellbar.
- In Bezug auf die Wasserflächen kommt es bei einer Realisierung der Planungen zu keiner messbaren Entlastung, da die Einzelanlage in Neuhof (Anlagennummer 34) und die westliche Anlagenreihe im „Bürger-Windpark Westfehmarn“ (Anlagennummer 16, 17, 18, 19 Plan 4) nicht verändert wird.

- Der Landschaftsraum „nördliche Seeniederung, prägnante Strandwall/Seebereiche, Niederung Wallnau bis Flügger Teich“ (sehr hohen Landschaftsbildwert) wird - bei einem Vergleich zwischen Bestand (Planungsrecht) und Planung – geringfügig entlastet (rund 20 ha). Die relativ geringe Entlastung ergibt sich aus dem „Nicht-Rückbau“ der Anlage Nr. 7 nordöstlich von Westermarkedorf und dadurch, dass die westliche Anlagenreihe im „Bürger-Windpark Westfehmarn“ (Anlagennummer 16, 17, 18, 19 Plan 4) nicht verändert wird.
- In Bezug auf die strukturreichen Agrarlandschaftsräume mit einem mittleren Landschaftsbildwert kommt es zu keiner Veränderung, da die vorhandenen Flächen bereits von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden (Vergleich „Bestand / Planungsrecht“ und „Planung“). Bei einem Vergleich Bestand / Realisation / Planung wird deutlich mehr Landschaftsraum beeinträchtigt werden, welches aber überwiegend auf die Planungen im „Windpark Fehmarn-Mitte“ zurückzuführen ist.

Einzelbetrachtung Windpark „Nordwest“

In Bezug auf den Windpark „Nordwest“ kann festgestellt werden, dass bei einem Vergleich zwischen „Bestand / Planungsrecht und Planung“ derzeit von WEA unbelasteter Landschaftsraum belastet wird (Freiflächen südlich von „Altenteil“, geringer Landschaftsbildwert). Außerdem kommt es zu einer Erhöhung von bereits von WEA beeinträchtigten Flächen im Westen (geringer bis mittlerer Landschaftsbildwert).

Durch den sofortigen Rückbau der Einzelanlagen nordwestlich von Petersdorf werden bei einer Realisierung der Planung aber auch Flächen entlastet. Bei der Bewertung ist außerdem zu berücksichtigen, dass bei einem Rückbau der Anlagen mit einem Parallelbetrieb erhebliche Flächen im Süden der alten Landgemeinde Westfehmarn entlastet werden.

Durch den Rückbau der Einzelanlagen rund um Westermarkedorf und der Einzelanlage südöstlich von Dänschendorf (geringer bis mittlerer Landschaftsbildwert) kommt es außerdem zu einer Beeinträchtigungsreduzierung von beeinträchtigten Landschaftsräumen und zu einer aus landschaftsplanerischer Sicht gewünschten „Flurbereinigung“ im Sinne einer Neuordnung und Konzentration von Einzelanlagen.

In der Summe kann keine quantitative Veränderung festgestellt werden (s. Tab. 2).

Ergebnis

Durch den sofortigen Rückbau der 15 Altanlagen erfolgen bei einer Realisierung der Planungen im Windpark „Nordwest“ kein Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Landschaftsbild“.

6.4.6 Sonstige Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, geschützte Biotope

6.4.6.1 Schutzausweisungen

Im Zusammenhang mit den Ausführungen in Kapitel 2.4.1 ist bei einer Aufstellung der 6 geplanten Windenergieanlagen im Windpark „Nordwest“ mit keiner messbaren Verschlechterung in Bezug auf die genannten FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiet auszugehen, da:

- Ein Windpark im Westen (Bürger-Windpark Westfehmarn) mit 11 Anlagen bereits planungsrechtlich zulässig und z. T. vorhanden ist.

- Nicht erkennbar ist, dass 6 weitere Anlagen - auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes - negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben können.
- Es durch den Rückbau der Altanlagen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der nördlichen Seenniederung zu einer deutlichen Entlastung kommt.

6.4.6.2 Geschützte Biotope

Bei einer Realisierung der Planungen werden keine geschützten Biotope beeinträchtigt, da alle geschützten Biotope planungsrechtlich gesichert werden (s. auch Kapitel „Vermeidung und Minderung“).

6.5 Kumulative Wirkungen

Zwischen den heutigen Anlagen im „Bürger-Windpark Westfehmarn“ und den derzeitigen Anlagen im Windpark „Fehmarn-Mitte“ befindet sich ein Korridor von rund 3.100 m Breite. Bei einer Berücksichtigung der Einzelanlage südöstlich von Dänschendorf, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Windpark „Fehmarn-Mitte“ steht, reduziert sich diese Korridorbreite auf rund 2.300 m. Wenn davon ausgegangen wird, dass von den vorhandenen Anlagen eine Störwirkung ausgeht (500 m bei 100 m hohen Anlagen) entsteht ein von WEA unbeeinträchtigter Korridor von rund 1.600 m zwischen den beiden Windparks. (s. Plan 9)

Durch die Einzelanlage südöstlich von Dänschendorf ergibt sich bei einem Vergleich zwischen Planung und Planungsrecht keine wesentliche Änderung der Korridorbreite (s. Plan 10).

Durch den Rückbau der Einzelanlage südöstlich von Dänschendorf wird sich bei einer Aufstellung der 6 Windenergieanlagen im Windpark „Nordwest“ der unbeeinträchtigte Korridor um 100 m auf rund 1.400 m verbreitern. Der Abstand zwischen den Anlagen wird sich nicht wesentlich verändern.

Durch den sofortigen Rückbau der 15 Altanlagen werden die Vogelzugräume parallel zur Küste und zwischen den Windparks „Fehmarn-Nordwest“ und „Fehmarn-Mitte“ deutlich entlastet.

Eine kumulative Wirkung zwischen dem Windpark „Fehmarn-Mitte“ und dem „Windpark Nordost“ / „Bürger-Windpark Westfehmarn“ ist – auf Basis der o. g. Aussagen - nicht erkennbar.

Kumulative Wirkungen entstehen ggf. durch die Planungen im „Bürger-Windpark Westfehmarn“, die bei der Bewertung der Schutzgüter auch thematisiert werden.

6.6 Quantifizierung des Kompensationsbedarfes

6.6.1 Kompensationsbedarf durch die Anlage von Erschließungsflächen sowie Bau- und Kranaufstellflächen nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 6.4 kommt es bei einer Realisierung der Planungen zu einem Eingriff in das Schutzgut „Boden“, da mehr Flächen versiegelt als

entsiegelt werden. Bei einer Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es zu einer Neuversiegelung von rund 16.350 qm für Erschließungsflächen und Kranaufstellflächen (wassergeb. Decke).

Auf Basis des Erlasses vom 03. Juli 1998 (Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) und dem Ausgleichsfaktor von 1:0,3 für teilversiegelte Flächen, ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsbedarf von rund 4.900 qm (s. Tab. 3).

Veränderung	Kompensationsmaßnahme	Ausgleichsverhältnis	Flächenbedarf
Neuversiegelung von rund 16.350 qm Boden für Erschließungsflächen und Kranaufstellflächen (wassergeb. Decke)	Extensivierung von Flächen, Anlegen von Biotopen.	1:0,3	4.910 qm

Tab. 3 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut Boden.

6.6.2 Kompensationsbedarf durch nach dem Erlass „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 1000 m)“ für die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt

Gemäß Kapitel 5.3.4 erfolgen – auf Basis der durchgeführten Kartierungen – bei einer Realisierung der Planungen keine Eingriffe in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“.

Durch den Parallelbetrieb kommt es aber zu einer gewissen zeitlich begrenzten Doppelbelastung von Natur und Landschaft. Außerdem erhöht sich die Barrierewirkung und die Rotationsfläche und damit das rechnerische Vogelschlagrisiko.

Unabhängig von den Ergebnissen der Bestandserfassung können – gemäß Kapitel 6.3 – rückzubauende Anlagen mit einem Parallelbetrieb von mehr als 1 Jahr nicht vollständig als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Bei der Quantifizierung der Kompensationsmaßnahmen werden daher, die positiven Auswirkungen des zeitversetzten Rückbaus auf Natur und Landschaft, nicht berücksichtigt.

Um eine nachvollziehbare Flächengröße für die o. g. Beeinträchtigungen zu ermitteln, wird der Erlass „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ bzw. folgende Formel herangezogen:

Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege = $((2 \times \text{Rotorradius}) \times \text{die Nabenhöhe}) + (\pi \times r^2 : 2)$

Anlagen in der Planung	Berechnung / Summe
Rotorradius: 35,5 m	$((2 \times 35,5) \times 64) + (3,1415927 \times 35,5^2 : 2)$
Nabenhöhe: 64 m	$(71 \times 64) + (3,1415927 \times 1.260,25 : 2)$
	$(4.544) + (1.980)$
Kompensationsfläche pro Anlage:	6.524 qm
Gesamtkompensationsbedarf bei 6 Anlagen:	39.144 qm / 3,9 ha

Tab. 4 Kompensationsbedarf für die 6 Windenergieanlagen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden 15 Einzelanlagen sofort zurückgebaut mit positiven Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Avifauna. Um den Rückbau der Altanlagen (ohne Parallelbetrieb) bei der Quantifizierung der Flächengröße berücksichtigen zu können, wird für die Beeinträchtigungen, die von den derzeitigen Altanlagen ausgehen, ebenfalls der o. g. Erlass bzw. die o. g. Formel herangezogen.

Anlagentyp im Bestand	Berechnung
Anlagennummer 1-6 (s. Plan 4)	$((2 \times 16,5) \times 34) + (3,1415927 \times 16,5^2 : 2)$
Rotorradius: 16,5 m	$(33 \times 34) + (3,1415927 \times 272 : 2)$
Nabenhöhe: 34 m	$(1.122) + (427)$
Anzahl der Anlagen: 6	
Kompensation pro Anlage:	1.549 qm
Theoretischer Kompensationsbedarf:	9.294 qm / 0,93 ha
Anlagennummer 8 (s. Plan 4)	$((2 \times 4) \times 24) + (3,1415927 \times 4^2 : 2)$
Rotorradius: 4 m	$(8 \times 24) + (3,1415927 \times 16 : 2)$
Nabenhöhe: 24 m	$(192) + (25)$
Anzahl der Anlagen: 1	
Kompensation pro Anlage:	217 qm
Theoretischer Kompensationsbedarf:	217 qm / 0,02 ha
Anlagennummer 9 (s. Plan 4)	$((2 \times 9) \times 24) + (3,1415927 \times 9^2 : 2)$
Rotorradius: 9 m	$(18 \times 24) + (3,1415927 \times 81 : 2)$
Nabenhöhe: 24 m	$(432) + (127)$
Anzahl der Anlagen: 1	
Kompensation pro Anlage:	559 qm
Theoretischer Kompensationsbedarf:	559 qm / 0,06 ha
Anlagennummer 10-14, 27 (s. Plan 4)	$((2 \times 13) \times 30) + (3,1415927 \times 13^2 : 2)$
Rotorradius: 13 m	$(26 \times 30) + (3,1415927 \times 169 : 2)$
Nabenhöhe: 30 m	$(780) + (266)$
Anzahl der Anlagen: 6	
Kompensation pro Anlage:	1.046 qm
Theoretischer Kompensationsbedarf:	6.276 qm / 0,63 ha
Anlagennummer 28 (s. Plan 4)	$((2 \times 11,5) \times 30) + (3,1415927 \times 11,5^2 : 2)$
Rotorradius: 11,5 m	$(23 \times 30) + (3,1415927 \times 132 : 2)$
Nabenhöhe: 30 m	$(690) + (207)$
Anzahl der Anlagen: 1	
Kompensation pro Anlage:	897 qm
Theoretischer Kompensationsbedarf:	897 qm / 0,09 ha
Summe (theoretischer Gesamtkompensationsbedarf für die 15 Einzelanlagen im Bestand):	17.243 qm / 1,72 ha

Tab. 5 Theoretischer Kompensationsbedarf für die 15 Windenergieanlagen im Bestand, die sofort zurückgebaut werden (ohne Parallelbetrieb).

6.6.3 Ergebnis der Quantifizierung

Zur Kompensation der Eingriffe und der Beeinträchtigungen entsteht folgender rechnerischer Kompensationsbedarf:

- 4.910 qm für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“.
- 21.901 qm für die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt (39.144 qm gemäß Tab. 4 – 17.243 qm gemäß Tabelle 5).

26.811 qm Kompensationsbedarf / Gesamtfläche

6.7 Beschreibung der Maßnahmen

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 6.6.3 ist ein rechnerischer Kompensationsbedarf von rund 26.800 qm erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, das Flurstück 8/1 (rund 21.200 qm) vollständig und 5.600 qm vom Flurstück 98/5 in der Gemarkung Puttgarden, Flur 1 dauerhaft aus der erwerbsmäßigen, landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Das Flurstück 98/5 hat eine Gesamtgröße von rund 44.200 qm.

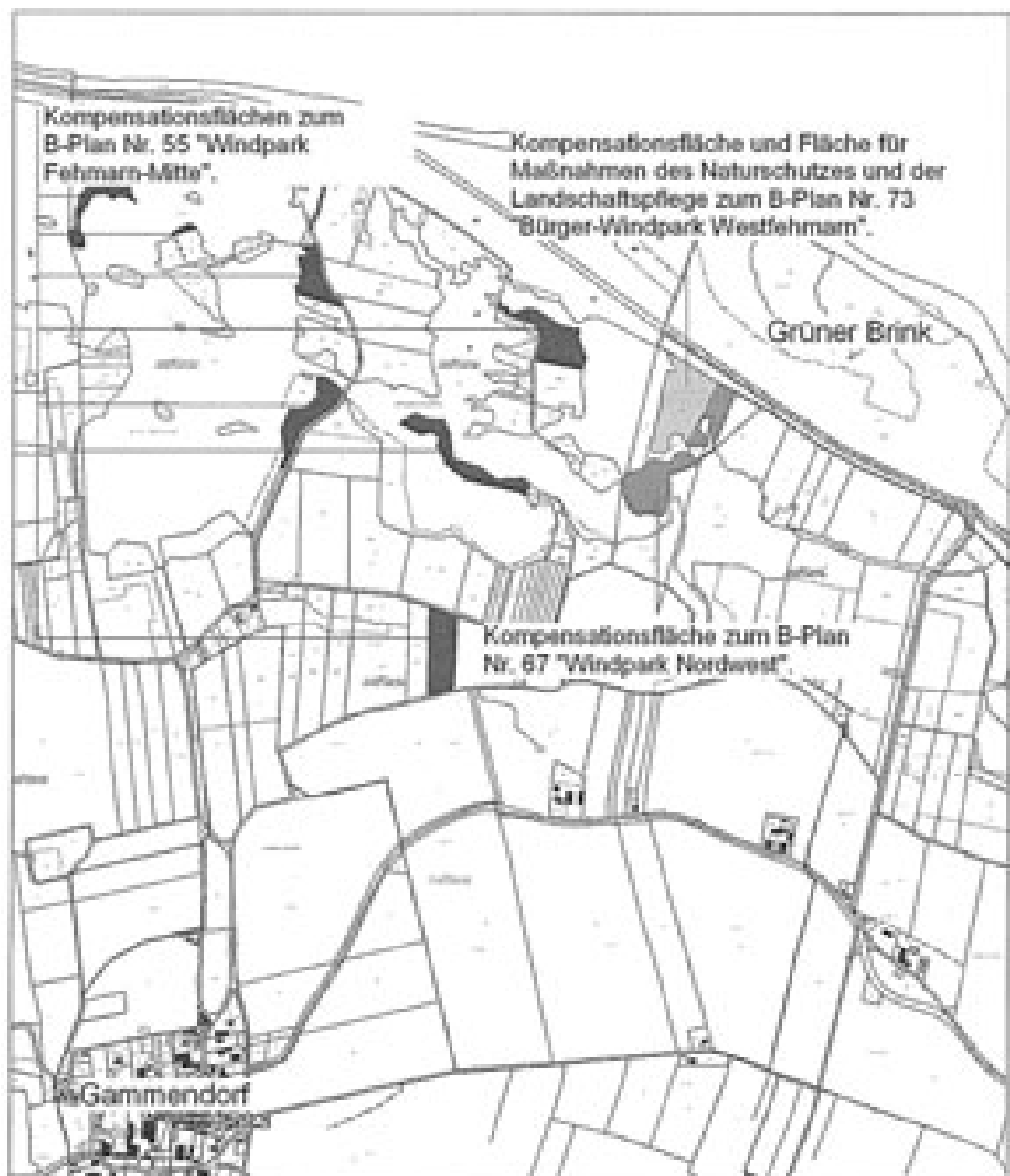


Abb. 3 Lage der Kompensationsflächen

Die o. g. Flächen sollen einmal jährlich - zur Verhinderung einer Verbuschung oder Verschiffung - gemäht (frühestens ab Mitte Juni) oder mit 1-1,5 Großvieheinheiten /

ha (entspricht: 1-2 Rindern oder Pferden bzw. 5-10 Schafen) beweidet werden. Alternativ können die Flächen auch großräumig vernässt und der Sukzession überlassen werden (bei einer Anhebung des Wasserstandes).

Die Flächen werden derzeit als Vertragsnaturschutzfläche bewirtschaftet. Der Vertrag läuft in Kürze ab. Der Flächeneigentümer will dann die Fläche wieder intensiv landwirtschaftlich bewirtschaften.

Die Flurstücke 8/1 und 95/5 liegen auf der Insel Fehmarn in der nördlichen Seeniederung (s. Abb. 3). Die sind aus folgenden Gründen als Maßnahmenfläche zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und als Fläche für den Naturschutz und der Landschaftspflege geeignet:

- Bei einer Realisierung der Maßnahmen können wertvolle Flächen für die Avifauna entstehen bzw. werden wertvolle Flächen für die Avifauna langfristig erhalten.
- Die Flächen liegen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit anderen wertvollen Flächen für den Naturschutz.
- Die Flächen sind im Landschaftsplan u. a. als „besonders geeignete Fläche zum Erhalt / zur Förderung extensiver Grünlandnutzung“ und „besonders geeignete Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ gekennzeichnet.

Bei einer Realisierung der beschriebenen Maßnahme können alle bilanzierten Eingriffe und Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

6.8 Kosten

Der Stadt Fehmarn entstehen keine Kosten für die Kompensationsmaßnahmen.

6.9 Zuordnung und Umsetzung der Maßnahmen

Die Flächen werden bei einer Realisierung des Vorhabens von der „Windpark Fehmarn Nordwest GmbH & Co.KG“ erworben und an die Stiftung „Naturschutzverein nördliche Seen e. V.“ überschrieben oder zur Verfügung gestellt.

6.10 Zusammenfassung Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft

6.10.1 Ausgangsbasis

Gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG besteht die Anforderung, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) abschließend bilanziert werden müssen. Es werden daher in der vorliegenden Bilanzierung zum B-Plan Nr. 67 die Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgüter: „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Landschaftsbild“) ermittelt.

Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung werden die in der Bauleitplanung vorbereiteten Flächenänderungen in ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft bei einer Realisierung der Planung zu erwarten sind, werden Kompensationsmaßnahmen formuliert. Basis der Eingriffsbilanzierung ist eine detaillierte Flächenbilanzierung.

In der Eingriffsbilanzierung werden folgende Erlasse berücksichtigt, die u. a. den Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft regeln:

- „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 100 m“ vom 25. 11.2003.
- Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3.Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Auf Basis der Bestandsanalyse werden die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Fläche mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft.

Gemäß dem Protokoll zur Besprechung am 23.03.2006 bei der Stadt Fehmarn ist der Rückbau der 6 Altanlagen mit einem Parallelbetrieb von bis zu 6 Jahren nicht vollständig als Kompensationsmaßnahme anrechenbar.

Da eine Teilanrechnung nachvollziehbar nicht begründet werden kann und um die Rechtssicherheit des B-Planes in diesem Punkt zu erhöhen, wird bei der Quantifizierung des Kompensationsbedarfes die positiven Auswirkungen auch eines zeitversetzten Rückbaus auf Natur und Landschaft nicht berücksichtigt.

6.10.2 Ergebnis

Bei einer Aufstellung von 6 Windenergieanlagen (maximale Höhe 100 m) erfolgt ein Eingriff in das Schutzgut „Boden“, da mehr Flächen versiegelt als entsiegelt werden. Bei einer Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es zu einer Neuversiegelung von 16.350 qm für Erschließungsflächen und Kranauflastflächen (wassergeb. Decke).

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Durch die Neuversiegelung von unversiegelten Flächen wird das Kleinklima verändert. Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen. Über die Eingriffsfläche hinausgehende, erhebliche und / oder nachhaltige klimatische Veränderungen sind aufgrund der unbelasteten Situation nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Flora kommt es bei einer Realisierung der Planungen, in der Summe nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen, da überwiegend nur Ackerflächen bzw. Flächen mit einer geringen Bedeutung für die Flora betroffen sind.

Auf Basis einer differenzierten faunistischen Bestandserfassung und Bestandsbewertung erfolgen bei einer Realisierung der Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Rastvögel, Zugvögel oder Fledermäuse. Durch den Parallelbetrieb kommt es aber zu einer zeitlich begrenzten Doppelbelastung von Natur und Landschaft.

In Bezug auf das Landschaftsbild kommt es bei einer Realisierung der Planung und bei einem Vergleich zwischen „Bestand / Planungsrecht und Planung“ zu einer

Belastung von derzeit unbelasteten Landschaftsräumen (Freiflächen südlich von „Altenteil“, geringer Landschaftsbildwert). Außerdem kommt es zu einer Erhöhung von bereits von WEA beeinträchtigten Flächen im Westen (geringer bis mittlerer Landschaftsbildwert). Durch den sofortigen Rückbau der Einzelanlagen nordwestlich von Petersdorf werden bei einer Realisierung der Planung aber auch Flächen entlastet. Da die Entlastung von Landschaftsräumen der Belastung von Landschaftsräumen sowohl qualitativ als quantitativ entspricht, erfolgen bei einer Realisierung der Planungen kein Eingriff in das Schutzgut „Landschaftsbild“.

Zur Kompensation der Eingriffe und der Beeinträchtigungen entsteht folgender rechnerischer Kompensationsbedarf:

- 4.910 qm für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“.
- 21.901 qm für die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt (39.144 qm gemäß Tab. 4 – 17.243 qm gemäß Tabelle 5).

26.811 qm Kompensationsbedarf / Gesamtfläche

Zur Kompensation der o. g. Eingriffe und der Beeinträchtigungen wird vorgeschlagen, das Flurstück 8/1 (rund 21.200 qm) vollständig und 5.600 qm vom Flurstück 98/5 in der Gemarkung Puttgarden, Flur 1 dauerhaft aus der erwerbsmäßigen, landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Alternativ können die Flächen auch großräumig vernässt und der Sukzession überlassen werden (Anhebung des Wasserstandes).

Bei einer Realisierung der beschriebenen Kompensationsmaßnahme können alle bilanzierten Eingriffe und Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

7. LITERATURVERZEICHNIS

BBS BÜRO S. GREUNER-PÖNICKE: Bürger-Windpark-Westfehmarn, Umbau des Windparks, FFH-Verträglichkeitsstudie zum B-Plan Nr. 19, Kiel 06.01.2003.

BBS BÜRO S. GREUNER-PÖNICKE: B-Plan Nr. 55 der Stadt Fehmarn, „Windpark Fehmarn-Mitte“, Kartierung der Avifauna Herbst 2003“, Kiel 12.01.2004.

BBS BÜRO S. GREUNER-PÖNICKE: B-Plan Nr. 23 der Stadt Fehmarn, „Windpark Fehmarn-Mitte“, Fachgutachten Avifauna“, Kiel 25.07.2003.

BREUER, WILHELM: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Vorschläge für Maßnahmen bei der Errichtung von Windkraftanlagen, Naturschutz- und Landschaftsplanung 33 (5), 2001.

E.ON NETZ GmbH, BAYREUTH: Projektbeschreibung zur Antragskonferenz gem. § 14 Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, Neubau der 110-KV Freileitung Lübeck-Göhl, Lehre 2003.

HEYDEMANN, BERND: Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1997.

INSTITUT FÜR STÄDTEBAU BERLIN, PROF. DR. HANS-WALTER LOUIS: Artenschutz in der Bauleitplanung, Berlin 25 - 27. September.

KOOP, BERND IM AUFTRAG DES LANDESAMTES FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Der Vogelzug über Schleswig-Holstein, Flintbek 2002.

MIELKE, BERND: Räumliche Steuerung bei der Planung von Windenergie-Anlagen, Berücksichtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild, Naturschutz und Landschaftsplanung 28. (4), 1996.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein Ost, Kiel 2002.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Entwurf, Gesamtfortschreibung 2001, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Kiel Juli 2001.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Entwurf, Gesamtfortschreibung 2001, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Kiel Juli 2001.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel 1999.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, 1/1994.

NIEDERSBERG, JÖRG: Das neue Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) und seine praktischen Auswirkungen, Kiel 2001.

NOHL, WERNER: Landschaftsplanung, Ästhetische und rekreative Aspekte, Berlin-Hannover, 2001.

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN: Stadt Fehmarn, Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 55 „Windpark-Fehmarn-Mitte“, 28.01.2004.

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN: Stadt Fehmarn, Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan Nr. 55 „Windpark-Fehmarn-Mitte“, 08.08.2003.

TGP TRÜPER GONDESEN UND PARTNER: Gemeinsamer Landschaftsplan Westfehmarn, Landkirchen, Bannedorf, Vorentwurf, Lübeck 22.05.2002.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE UND RICHTLINIEN

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998.

Landesnaturschutzgesetz / Gesetz zum Schutz der Natur Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landesnaturschutzgesetzes vom 18. Juli 2003.

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2003.

Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Dezember 1998.

Richtlinie 92/43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

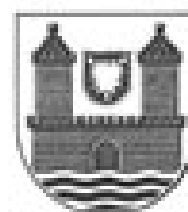
Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1997 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung)

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Januar 1998.

Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen, Gemeinsamer Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerien für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin vom 4. Juli 1995.

Verhältnis der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998.

8. ANLAGE



Burg a.F., 27.03.2006
Burkhard Naß
Tel. 506 225
Fax: 506 211
Email: b.nass@stadtfehmarn.de

Protokoll zum Abstimmungstermin am 23.03.2006 zu den Bebauungsplänen Nr. 67 und Nr. 73 sowie F-Plan 52

Anlässlich der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB sind auch die Stellungnahmen des Kreises Ostholstein, Untere Naturschutzbehörde, eingegangen. Das Abstimmungsgespräch soll der Aufklärung dieser Stellungnahmen dienen.

Datum:	23.03.2006
Uhrzeit:	11.45 bis 13.30 Uhr
Ort:	Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, Ohrtstraße 22, Burg auf Fehmarn
Teilnehmer:	Frau Bartsch – Kreis Ostholstein / UNB Herr Siebrecht – Kreis Ostholstein / UNB Herr Stellet – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Herr Hinz – Geschäftsführer „Windpark Fehmarn Nordwest“ Herr Reese – Geschäftsführer „Bürger-Windpark Westfehmarn“ Herr Brandes – Planungsbüro Ostholstein Herr Naß – Stadt Fehmarn
Verteiler:	an alle Teilnehmer zusätzlich an die Landesplanung Frau Ninnemann / Herr Tasch
Thema:	Stellungnahmen der UNB / Kreis Ostholstein im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB zu den B-Plänen 67 und 73 sowie zur 52. Änd. vom F-Plan (24.01.2006, 25.01.2006 und 09.02.2006).

Ergebnisse der Diskussion

1. Die von der UNB formulierten Stellungnahmen zu den B-Plänen 67 und 73 sowie zur 52. Änderung vom Flächennutzungsplan vom 24.01.2006, 25.01.2006 und 09.02.2006 stellen die fachliche Position der UNB dar. Die formulierten Stellungnahmen sind in den Abwägungsprozess der Stadt Fehmarn einzustellen. Naturschutzfachliche oder naturschutzrechtliche Belange, die nicht der Abwägung unterliegen, sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Abwägungsprozess durch die Stadt Fehmarn ist die besondere Bedeutung der Insel Fehmarn für den Vogelzug zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch die Rechtssicherheit der B-Pläne zu beachten.

2. Alle Beteiligten nehmen zur Kenntnis bzw. akzeptieren, dass durch den „Windpark Fehmarn Nordwest“ ein verbindlicher Rückbau von 21 Altanlagen (außerhalb des derzeit gültigen B-Planes Nr. 19) in der alten Landgemeinde Westfehmarn erfolgt. Für 3 Altanlagen konnte leider ein verbindlicher Rückbau in keiner Form vertraglich oder planungsrechtlich gesichert werden. Die betroffenen Anlagenbetreiber waren zu keiner vertraglichen Einbindung zu bewegen. Die Anlagenbetreiber der genehmigten Anlagen können letztendlich nicht gezwungen werden, in den geplanten Windpark einzusteigen.
3. Alle Beteiligten nehmen außerdem zur Kenntnis bzw. akzeptieren, dass im „Bürger-Windpark Westfehmarn“ 4 zusätzliche Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Die Stadt Fehmarn sieht das entsprechende Planungserfordernis. Planungsvarianten (im Sinne von Verminderung, Vermeidung) scheitern an einer Umsetzung des Projektes. Naturschutzfachliche Belange stehen dieser Erhöhung nicht entgegen.
4. Die vorhandene Funksendeanlage im „Bürger-Windpark-Westfehmarn“ wird planungsrechtlich gesichert. Eine Neuinstallation ist aber nur im Zusammenhang mit einer Windenergieanlage bzw. an einem der 15 planungsrechtlich gesicherten Windenergieanlagenstandorten zulässig.
5. Auf Basis der Ausführungen in der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 67 vom 15.12.2005 ist bei einem Rückbau der Einzelanlage nordwestlich von Dänschendorf und nordwestlich von Petersdorf keine Verringerung des Durchflugkorridores (Raum zwischen dem Windpark Fehmarn-Mitte und „Windpark Fehmarn Nordwest“) bzw. keine Erhöhung der Riegelwirkung zwischen „Grüner Brink“ und „Püttsee“ erkennbar. Der Durchflugkorridor wird sich aber nach Südosten leicht verschieben. (Vergleich zwischen „Bestand / Planungsrecht“ und „Planung“).
6. Ein Verzicht auf die beiden geplanten südlichsten Anlagen (Nummer 1 und 2) im „Windpark Fehmarn Nordwest“ stellt keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme dar, da die Stadt Fehmarn das Planungserfordernis entsprechend der jetzigen Planfassung anerkannt hat (in diesem Fall die Aufstellung von 6 Windenergieanlagen). Die Begründung wird hierzu um begründende Ausführungen ergänzt.

Ein „Verschieben“ der beiden geplanten südlichsten Anlagen (Nummer 1 und 2) vom „Windpark Fehmarn Nordwest“ in den „Bürger-Windpark-Westfehmarn“ ist aus betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich (2 verschiedene Gesellschaften).

7. Eine weitere Vogelschlagsopferzählung ist nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Durchflugkorridor erscheint es nach dem derzeitigen Planungsstand sinnvoll im anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG die südlichste geplante Anlage im „Windpark Fehmarn Nordwest“ in Bezug auf den Vogelschlag zu untersuchen. Der genaue Untersuchungsumfang und die möglichen naturschutzfachlichen Konsequenzen sind im Genehmigungsverfahren zu definieren.
8. Der Rückbau der 6 Altanlagen mit einem Parallelbetrieb von bis zu 6 Jahren ist nicht vollständig als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar. Die Beeinträchtigungen durch den Parallelbetrieb sind daher zu bilanzieren und entsprechende Kompensationsmaßnahmen planungsrechtlich zu sichern. Der flächenmäßige Umfang der Kompensationsmaßnahmen unterliegt der Abwägung der Stadt Fehmarn.

9. In dem avifaunistischen Gutachten von Herrn Lutz ist das Buch „Die Vögel der Insel Fehmarn“ zu berücksichtigen. Alle zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden ausgewertet. Die sog. Radardaten („Untersuchung zur Vermeidung und Verminderung von Belastungen der Meeresumwelt durch Offshore – Windenergieanlagen im küstenfernen Bereich der Nord- und Ostsee“) wurden ausreichend berücksichtigt.
10. Die Abwägung der Stadt Fehmarn ist nachvollziehbar und mit den entsprechenden Ausführungen zu begründen. Das Abwägungsergebnis der Stadt Fehmarn ist die Basis für das weitere Planverfahren zu den B-Plänen 67 und 73 sowie der 52. Flächennutzungsplanänderung. Das Abwägungsergebnis ist der UNB zur Kenntnis zu geben. Sie wird es im Rahmen der öffentlichen Auslegung unter Berücksichtigung dieses Protokolls würdigen. Die Ergebnisse der verbindlichen Bauleitplanung sind für die UNB auch die Grundlage für das Genehmigungsverfahren nach BlmschG.

Die Stadt Fehmarn kann davon ausgehen, dass nach Abschluß der weiteren Verfahrensschritte gemäß Besprechung am 23.03.06 das MLUR die Abwägungsergebnisse zu den Belangen des Naturschutzes im Rahmen der noch ausstehenden abschließenden Stellungnahme der Landesplanung entsprechend würdigen wird. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass die Inhalte des vorliegenden Protokolls Eingang in die Abwägung finden.

Das Protokoll wurde am 04.04.2006 mit der UNB und am 05.04.2006 mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abgestimmt.